

Gemeinde Gärtringen  
Landkreis Böblingen

**Haushaltssatzung**  
**und**  
**Haushaltsplan**  
**für das**  
**Haushaltsjahr 2020**

**Einwohneranzahl der Gemeinde**  
31.03.2019

12.487 EW

**Gesamtfläche des Gemeindegebietes**  
Gemarkungsfläche Gärtringen  
Gemarkungsfläche Rohrau  
zusammen (30.11.2006)

13 813 105 m<sup>2</sup>  
6 398 561 m<sup>2</sup>  
20 211 666 m<sup>2</sup>

## Inhaltsverzeichnis

1.	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020	3
2.	Vorbericht	5
	• Haushaltserlass 2020	
	• Erläuterungen zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020	
3.	Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)	30
	• Erläuterung der Haushaltsstruktur mit Angabe über Schlüsselprodukte	42
	• Übersicht über Budgets / Querschnittbudgets	51
4.	Statistische Angaben	
	• Übersicht über die Höhe der Hebesätze	52
	• Entwicklung der Einwohnerzahlen	54
	• Entwicklung der Schülerzahlen	56
	• Entwicklung der Sachkostenbeiträge / Schulbudget	57/58
	• Entwicklung der Kinderbetreuung	59
	• Übersicht über Gebühren und Beiträge	63
5.	Gesamtergebnishaushalt einschließlich mittelfristiger Finanzplanung	67
6.	Gesamtfinanzhaushalt einschließlich mittelfristiger Finanzplanung	69
7.	Darstellung der Investitionsmaßnahmen	71
8.	Haushaltsquerschnitt	95
9.	<u>Teilhaushalte 2020 inkl. Finanzplanung</u>	
	Teilhaushalt 1: Innere Verwaltung	99 - 138
	Teilhaushalt 2: Sicherheit, Ordnung und Mobilität	139 - 168
	Teilhaushalt 3: Bildung und Betreuung	169 - 216
	Teilhaushalt 4: Kultur und Soziales	217 - 248
	Teilhaushalt 5: Sport und Freibad	249 - 272
	Teilhaushalt 6: Planen, Bauen, Ver- und Entsorgung	273 - 304
	Teilhaushalt 7: Wirtschaft, Umwelt, Natur	305 - 330
	Teilhaushalt 8: Allgemeine Finanzverwaltung	331 - 340
10.	<u>Anlagen zum Haushaltsplan</u>	
	Anlage 1 - Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020	343
	Anlage 2 – Sammelnachweis für die Personalausgaben	350
	Anlage 3 – Sammelnachweis über die Bewirtschaftungskosten	351
	Anlage 4 – Sammelnachweis über die Geschäftsaufwendungen	352
	Anlage 5 – Sammelnachweis der Bau- und Unterhaltungsarbeiten Tiefbau	353
	Anlage 6 – Sammelnachweis der Bau- und Unterhaltungsarbeiten Hochbau	357
	Anlage 7 – Übersicht über Beitragsleistungen an Verbände, Vereine und Schulen	364
	Anlage 8 - Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden	369
	Anlage 9 - Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen	371
	Anlage 10 - Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen	372
	Anlage 11 - Berechnung der Zuweisungen und Umlagen Finanzausgleich (FAG)	373
	Anlage 12 - Anlagenachweis	376
	Anlage 13 - Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität	378
	Anlage 14 – Übersicht über die verbindlich vorgegebenen Kennzahlen	379
11.	<u>Anlage 15 - Wirtschaftsplan Wasserversorgung 2020</u>	381
	Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzhaushalt	383
	Darstellung der Investitionsmaßnahmen	385
	Teilhaushalte 2020 inkl. Finanzplanung	389
	Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden	398

**Haushaltssatzung**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Gärtringen für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.12.2019 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	32.101.100
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	31.974.200
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>126.900</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>126.900</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	31.050.600
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	28.522.000
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>2.528.600</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.118.600
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.479.200
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>-6.360.600</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-3.832.000</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.300.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	320.000

EUR

2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.980.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.852.000

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.300.000 EUR

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 9.200.000 EUR.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.400.000 EUR.

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 340 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 340 v.H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v.H. der Steuermessbeträge.

Gärtringen, den 17.12.2019

Bürgermeisteramt

Riesch  
Bürgermeister

## Allgemeine Haushalts-Vorbemerkungen zum Haushaltsplan 2020

### Der Vorbericht

Der Vorbericht entspricht in seiner Bedeutung und seinem wesentlichen Inhalt dem handelsrechtlichen Lagebericht. Nach § 6 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung gibt der Vorbericht einen Überblick über die Entwicklung und den Stand der Haushaltswirtschaft unter dem Gesichtspunkt **der stetigen Erfüllung der Aufgaben** der Gemeinde. Was sind denn die Aufgaben der Gemeinde?

Originäre Aufgabe der Kommunen ist es, **die kommunale Daseinsvorsorge** für die Einwohner der Gemeinde zu gewährleisten. Doch was verbirgt sich hinter diesem abstrakten Rechtsbegriff?

Die Definition nach Wikipedia lautet folgendermaßen:

Er umschreibt die staatliche Aufgabe zur Bereitstellung der für ein menschliches **Dasein als notwendig erachteten Güter und Dienstleistungen – die Grundversorgung**. Dazu zählt als Teil der Leistungsverwaltung die Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen für die Allgemeinheit, also Verkehrs- und Beförderungswesen, Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung, Müllabfuhr, Abwasserbeseitigung, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Krankenhäuser, Friedhöfe, Schwimmbäder, Feuerwehr, Infrastruktur. Dabei handelt es sich größtenteils um Betätigungen, die heute von kommunalwirtschaftlichen Betrieben wahrgenommen werden.

Spätestens auf der kommunalen Ebene wird es dann konkret, wenn für die einzelnen Leistungsbereiche entsprechende Haushaltsmittel im Plan bereitgestellt werden, mit denen im kommenden Haushaltsjahr in den Budgets gewirtschaftet und auch Investitionen getätigt werden sollen. Die Herausforderung einer sachgerechten Mittelzuweisung besteht darin, mit der Zuspitzung steigender Ausgaben und weit dahinter zurückbleibenden Einnahmen dieses Aufgabenspektrum noch ausreichend erfüllen zu können. Im aktuellen kommunalen Haushalt finden sich viele konkrete Beispiele wider, für das die Mittel verwendet werden sollen:

Kindergarten- und Krippenausbau, Schulbau und Digitalpakt, Ganztagesbetreuung, Mensa, Inklusion, Asylunterkünfte und ~betreuung, Erhalt und Ausbau der Infrastruktur, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, ~behandlung und Klärung, Feuerwehr, Straßen- und Verkehrswesen, innerörtliche Mobilität, Breitbandausbau, Erhalt Freibad, Digitalisierung, Gewerbeansiedlung Stärkung Standort, Neue Ortsmitte mit Neubau LUH, Rathausneubau, Wohnungsbau, Energiewende, Klimaschutz; Bestattungswesen, Fachkräftemangel, und viele weitere Einzelthemen.

Der Gemeindetag stellte in seinem Gemeindefinanzbericht 2019 fest, dass das bisher geschaffene Leistungsspektrum an kommunaler bzw. staatlicher Leistungsbreite für viele inzwischen zur Selbstverständlichkeit geworden ist. Trotz des bereits sehr hohen Stands in der Aufgabenerfüllung werden seitens Bundes- und Landespolitik immer noch weitere, kostspielige Standards per Gesetz oder Verordnung festgesetzt, welche weitere monetären - und Personalressourcen erfordern.

Als Beispiel sei der weitere Ausbau der KITAs genannt – die in den letzten Jahren am höchsten subventionierte kommunale Leistung wird dadurch noch weiter zunehmen:

Waren im Jahr 2010 in Baden Württemberg noch 24.946 Personen beschäftigt mit 19.498 Vollzeitäquivalenten, so betrug die Anzahl 2018: 42.505 Personen mit 33.560 VZÄ, dh. **+14.062 VZÄ in 9 Jahren**. Die Aufgaben enden jedoch nicht mit dem erforderlichen Personaleinsatz in Kita und Verwaltung, sondern benötigt Räume, Spielanlagen, Infrastruktur. Mittagstisch soll ebenfalls organisiert und geschaffen werden, dazu die Standards wie Orientierungsplan, Beobachtung und Dokumentation, Inklusion, Sprachförderung, Schulübergang, Fortbildungskonzept sollen entwickelt werden. Mit dem neu aufgesetzten GUTE-KITA-GESETZ werden die Qualitätsanforderungen dabei noch weiter in die Höhe geschraubt, obwohl der Fachkräftemangel bereits heute nicht mehr gedeckt werden kann. Gleichzeitig verbleibt dem Träger der Einrichtungen - als letztem Glied in der Kette - wie selbstverständlich - den steigenden Zuschussbedarf zu tragen: Die Rechnungsergebnisse in Gärtringen lagen bei 2016: 3,4 Mio.€, 2017: 3,7 Mio. €, 2018: 4,0 Mio.€ Zuschussbedarf durch die Gemeinde, Tendenz weiter steigend. Ein andernorts praktizierter Gebührenerlass für Kitagebühren kann in unserer Finanzlage ohne Ersatzdeckungsmittel nicht ermöglicht werden.

Die Nachfrage an Betreuung zeigt, dass der Bedarf durch die Regelungen geweckt wurde. Die Kommunen sind bemüht, diesem Anspruch auch gerecht zu werden. Gleichzeitig jedoch verbleibt das Delta des Mehraufwandes bei den Kommunen, ganz zu schweigen davon, dass es vor Ort oft an geeigneten Grundstücken, Räumen und Fachpersonal mangelt. Das Plus an Einkommensteuer und Umsatzsteuer (Konsum) durch arbeitende Eltern verbleibt indes zum Großteil an den Bund, das gesetzlich verankerte Konnexitätsprinzip ist hier nicht eingehalten worden.

Das Dilemma dabei ist, dass die Deckungslücke, die von Bund und Land den Gemeinden aufgebürdet wird, voll zu Lasten aller übrigen kommunalen Aufgaben geht. Als Folge werden bei finanzschwachen Kommunen die Ressourcen knapp für andere, ebenfalls wichtige Bereiche der Lebensqualität in der Gemeinde.

## **Haushalterlass 2020 / Orientierungsdaten**

### Allgemeine Hinweise:

Vom 7. bis 9. Mai 2019 fand in Kiel die 155. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ statt. Geschätzt wurden die Steuereinnahmen für die Jahre 2019 bis 2023.

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2019 der Bundesregierung zu Grunde gelegt. In dem Ergebnis spiegelt sich die weiterhin gute wirtschaftliche Lage in Deutschland wieder.

Die Bundesregierung erwartet hiernach einen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts um real + 0,5 % für dieses Jahr und + 1,5 % für das kommende Jahr. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt werden nunmehr Veränderungsdaten von + 2,8 % für das Jahr 2019, + 3,5 % für das Jahr 2020 sowie je + 3,0 % für die Jahre 2021 bis 2023 projiziert.

Die Erwartungen bezüglich der als gesamtwirtschaftliche Bemessungsgrundlage für die Steuerschätzung relevanten Bruttolöhne und -gehälter wurden im Rahmen der aktuellen Frühjahrsprojektion 2019 gegenüber der Herbstprojektion 2018 wie folgt angepasst: Für das Jahr 2019 wird von einer Zunahme der Bruttolöhne und -gehälter von + 4,4 % ausgegangen. Dies sind 0,2 Prozentpunkte mehr als in der Herbstprojektion 2018. Im Jahr 2020 wird ein Anstieg von + 3,9% erwartet. Dies sind 0,1 Prozentpunkte weniger als in der Herbstprojektion 2018 angenommen. Für die Jahre 2021 bis 2023 wird die Prognose jeweils um 0,1 Prozentpunkte auf + 2,8 % jährliches Wachstum zurückgenommen.

### Haushalterlass

Der Haushaltserlass 2020 lag in diesem Jahr erst am 17.10.2019 vor und ist aufgrund der im November stattfindenden Steuerschätzung als vorläufig zu betrachten. Die darin enthaltenen Orientierungsdaten für die Entwicklung der Finanzausgleichsleistungen basieren auf Berechnungen des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg. Diese berücksichtigen die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2019, zudem wurden die Eckdaten aus dem Landesdoppelhaushalt eingearbeitet.

Die für die Gemeinde Gärtringen relevanten Eck-Daten werden nachfolgend aufgeführt:

### Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer:

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird auf rund 7,0 Mrd. € (Haushaltsplanung aufgrund der aktuellen Wirtschaftsprognosen: 6,9 Mrd. €) geschätzt.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird auf 1,035 Mrd. € geschätzt.

### Gewerbsteuerumlage:

Der Gewerbsteuerumlagesatz beträgt voraussichtlich 35 v.H. Er wurde von bisher 69 v.H. abgesenkt durch den Entfall der Solidarpaktumlage.

### Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen - §§ 4 + 5 FAG

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich 84 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen. Der pauschale Kopfbetrag wurde vom Land abgesenkt zugunsten der Investitionsförderung für Schulhaussanierungen, die Erträge fehlen nun bei laufenden Mitteln.

Die durchschnittliche Steuerkraftsumme aller Gemeinden des Landes beträgt voraussichtlich **1.669 Euro je EW**. Der Durchschnitt liegt dabei im Landkreis Böblingen mit **1.744 € /EW** wieder an der Spitze aller 35 Landkreise (2. Platz mit 1.624 €/EW der LKR Esslingen). Mit 1.422 €/EW liegt die Gemeinde Gärtringen mit **250 Euro unter dem Landesdurchschnitt und - 322 Euro unter dem Landkreis-Durchschnitt**.

### Familienleistungsausgleich - § 29 a FAG

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 529,7 Millionen Euro betragen.

### FAG-Umlage - § 1 a FAG

Der Finanzausgleichsumlagesatz beträgt wie im Vorjahr 22,10 %, höchstens jedoch 32 %.

### Sachkostenbeitrag - § 17 FAG

Der Entwurf der Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung ist erstellt und den kommunalen Landesverbänden zur Anhörung übermittelt. Die Sachkostenbeiträge des Jahres 2020 gegenüber dem Jahr 2019 werden sich demnach voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Hauptschulen, Werkrealschulen und Klassen 5 bis 10	
der Gemeinschaftsschulen	+ rd. 0,0 %
Realschulen	+ rd. 3,0 %
Gymnasien und Klassen 11 bis 13	
der Gemeinschaftsschulen	+ rd. 4,0 %
Berufliche Teilzeit- und Vollzeitschulen	+ rd. 4,0 %
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren	+ rd. 3,3 %.

### Pauschale Investitionszuweisungen - § 27 Absatz 1 FAG

Die Pauschale beträgt voraussichtlich unverändert 8,40 Euro je ha Gemeindefläche.

### Kindergartenförderung - § 29 b FAG

Die pauschalen Zuweisungen betragen voraussichtlich insgesamt 795,6 Millionen Euro. Sie werden auf die einzelnen Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, die das dritte, aber noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben, verteilt. Für die Zahl der Kinder ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2019 maßgebend.

### Förderung der Kleinkindbetreuung - § 29 c FAG

Das Land trägt unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 Prozent der Betriebsausgaben. Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Zuweisungen liegen noch nicht vor. Eine Prognose des Jahresbetrags je betreut. Kind ist daher noch nicht möglich. Für die Zahl der Kinder ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2019 maßgebend. Es wird empfohlen, zunächst die Jahresbeträge je umgerechnetem Kind des Jahres 2019 zu Grunde zu legen.

### Kreisumlage:

Der durchschnittliche Kreisumlagesatz der Landkreise in BW lag im Jahr 2018 bei 30,87 Prozentpunkten, der Hebesatz im Landkreis Böblingen liegt mit 32 % noch darüber. Gegenüber dem Nachbarkreis Calw mit nur 26 % Prozent ist es ein Vielfaches Mehr, was die Kreiskommunen in Böblingen an den Landkreis Böblingen aufwenden müssen, trotz dem der Landkreis mit dem Pro-Kopf-Aufkommen je Einwohner **mit 516 €!** landesweit an der Spitze steht!

Der Landesdurchschnitt liegt hier bei 431 Euro, fiktiv wären für Gärtringen bei ca 12.500 Einwohnern +1,062 Mio. € mehr in unserer kommunalen Gemeindekasse, wenn man für den Durchschnittswert zugrunde legen könnte - diese Größenordnung an Finanzierungsmittel fehlen uns einfach bei der Erfüllung der eigenen Aufgaben.

Trotz der immer noch steigenden Steuerkraft des Landkreises mit +6 % wird der Hebesatz der Umlage gleichbleibend bei 32 % belassen. Auch beim Landkrisetat ist es inzwischen bedenklich, wenn Infrastruktur Projekte im Landkreis nicht mehr finanzierbar sind, wenn  
a) inzwischen die sozialen Aufwendungen des Landkreises (249 Mio. €) die Einnahmen aus der Kreisumlage deutlich übersteigen (218,4 Mio. €) – und  
b) generell dieser Anteil inzwischen mehr als 53 % des Kreishaushaltes aufzehrt. Der Etat ist inzwischen weitgehend ein Sozialhaushalt geworden.

### Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2021 – 2023:

Der nachfolgenden Tabelle können die Prognosen des Finanzministeriums für die nächsten Jahre entnommen werden:

	2021	2022	2023
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Mrd. €)	7,355	7,749	8,162
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Mrd. €)	1,058	1,080	1,103
Familienleistungsausgleich (Mio. €)	547	562	578

Für die Gemeinde Gärtringen berechnete Erträge und Aufwendungen sind in der Anlage 11 dargestellt. Ausgehend von der 3. TZ im Herbst 2019 werden die für 2019 geplanten Werte

nicht mehr ganz erreicht - zwar wird noch mit leichtem Anstieg gerechnet, aber nicht mehr mit dem noch kräftigen Zuwachs der letzten Jahre.

Die Realsteuern 2018 der Landkreismunicipalitäten sehen wie folgt aus (Quelle StaLA):

Gemeinde	<i>umgerechnete</i>		
	GrSt A	Gr St B	Gew.St
Aidlingen	11.380	579.760	1.053.033
Altdorf	8.360	351.074	503.962
Böblingen, Stadt	9.774	5.624.406	80.624.857
Bondorf	23.557	479.854	1.533.137
Deckenpfronn	10.102	231.758	935.029
Ehningen	10.160	832.607	21.047.108
<b>Gärtringen</b>	<b>8.234</b>	<b>981.104</b>	<b>2.912.209</b>
Gäufelden	23.994	579.234	1.154.171
Herrenberg, Stadt	41.883	2.448.815	12.861.002
Hildrizhausen	5.881	217.940	690.994
Holzgerlingen, Stad	6.641	1.028.998	4.133.196
Leonberg, Stadt	26.353	4.138.316	20.712.928
Magstadt	8.452	689.898	2.375.595
Mötzingen	2.835	247.711	836.749
Nufringen	2.786	491.671	3.428.586
Renningen, Stadt	16.839	1.369.682	7.693.224
Rutesheim, Stadt	9.309	837.538	3.532.026
Schönaich	7.730	824.199	2.680.173
Sindelfingen, Stadt	20.857	7.549.442	111.863.185
Steinenbronn	6.179	442.315	2.548.793
Waldenbuch, Stadt	9.500	635.176	5.220.491
Weil der Stadt, Stadt	25.788	1.309.221	4.468.756
Weil im Schönbuch	13.875	763.187	4.238.561
Weissach	12.134	693.390	5.181.090
Jettingen	25.201	519.364	1.468.409
Grafenau	5.193	497.003	1.740.911

Als Standortkommune entlang der Autobahn und S-Bahn hat Gärtringen gegenüber den verkehrstechnisch ebenso günstig gelegenen Kommunen noch Nachholbedarf im Gemeinde-Ranking, insbesondere beim Gewerbesteueraufkommen. Auch gegenüber denjenigen Kommunen, die ähnlich groß sind von der Einwohnerzahl, deren Gewerbesteueraufkommen meist über die 4 Mio. € Schwelle reicht.

Mit der gewerblichen Entwicklung im Schelmenwiesen und Riedbrunnen sind nun die Grundlagen geschaffen worden und werden die Gewerbegebiete mit Bebauungsplänen auf dem Weg gebracht. Attraktive Arbeitgeber werden in den nächsten Monaten und Jahre in Gärtringen weitere Arbeitsplätze schaffen, was unseren Standort als Unterzentrum zwischen Böblingen und Herrenberg weiter stärkt.

Die gemeindliche Innenentwicklung und das Wirtschaftswachstum sind insbesondere unserer Ortsmitte mit Einzelhandel, Lebensmittel und Gastronomie zuträglich. Die Gemeinde schafft damit weitere Anreize für eine Wohlfühlkommune, die bald zur jungen Stadt werden möchte.

Einen „**Big Point**“ wird mit der Gestaltung der Neuen Ortsmitte als Sanierungsgebiet gesetzt, da hierfür die umfangreichen Vorarbeiten mit Gemeindeentwicklungsplan und Beschlussfassung des Sanierungsgebietes für den Antrag auf Aufnahme in das Landessanierungsprogramm getätigt wurden. Der Neubau der abgängigen Schulsport- und Veranstaltungshalle - der LUH- mit Vorplatz bildet das Kernstück der großen Investition in die Schaffung einer zu-

kunftsfähigen neuen Ortsmitte mit neuer Identität. Das Bauvorhaben steht schon jahrelang auf der Haushalts-Agenda und wird nun in der richtigen Reihenfolge abgearbeitet.

Ein gutes Augenmaß bei der Aufgaben – und Mittelverteilung, dem Verhältnis der Einnahmen und den Ausgaben – sprich ein geordnetes Haushalten bleibt in unserer Gemeinde wichtig – denn auch als unterdurchschnittlich steuerkräftige Gemeinde möchten wir in der kommunalen Selbstverwaltung bleiben und dennoch ausreichend Mittel für Spielräume haben, die eine Gemeinde für Ihre Bürger besonders auszeichnen.

Mit der Doppik wird der Haushaltsausgleich zwar nicht einfacher, er soll Generationengerechtigkeit erzeugen durch Darstellung des Werteverzehrs.

Vielleicht hilft dieser Zwang den Blick für das Wesentliche zu schärfen und die Priorisierung aller Bereiche in Pflicht & Machbarem statt Kür & Wunschdenken zu benennen. Vitale Kommunen sind die Basis für zufriedene Bürger in Bund und Land. Das verdeutlicht auch das Zitat des KGST Leiters R.C. Beutel zum Abschluss der Vorbemerkungen:

**„Geordnete Finanzen werden immer ein Thema bleiben -**

**Sie entscheiden, was verwirklicht werden kann und was nicht. Die Lebensqualität der Menschen hängt unmittelbar mit dem Haushaltsbudget zusammen.**

Im Oktober 2019  
Kämmerin

H. Wieland

## Erträge des Ergebnishaushalts

Die Einnahmearten und die Rangfolge der Einnahmebeschaffung für die Gemeinden ist in § 78 GemO vorgeschrieben. Soweit wie möglich hat die Finanzierung aus Entgelten für Leistungen der Gemeinde (direkte Gegenleistung) zu erfolgen, danach aus Steuern als allgemeine Finanzierungsmittel für den Haushalt (ohne direkte Gegenleistung). Die Gebühren der Gemeinde sind über das ganze Leistungsspektrum der Gemeinde alljährlich zu kalkulieren und ggfs anzupassen.

Die Steuereinnahmen unterscheiden sich zum einen in örtliche Steuern, die per Gemeindegemeinschaft erhoben werden (Realsteuern, Hundesteuer, Vergnügungssteuer) sowie zum anderen in den für Kommunen festgeschriebenen Anteilen aus den Bundessteuern, die nach Schlüsselzahlen zugewiesen werden (Einkommensteuer- u. Umsatzsteueranteil).

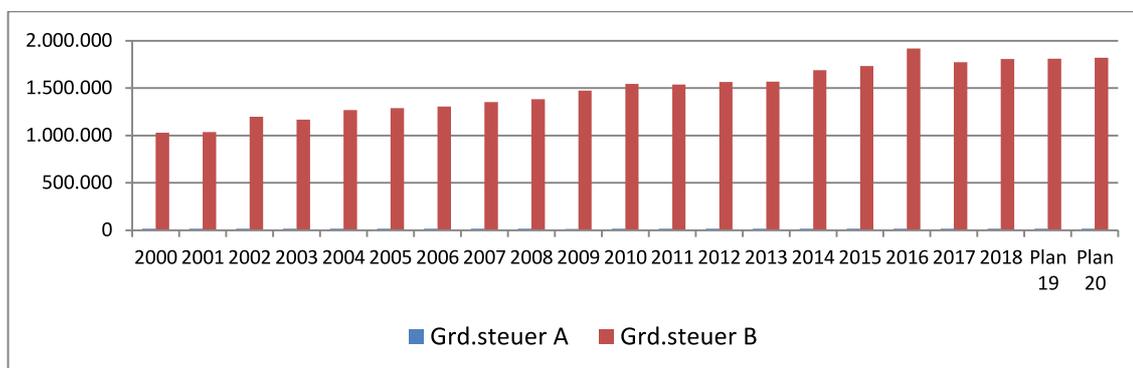
Folgende Einnahmen werden geplant:

<b>Grundsteuer</b> <b>(61.10.0000 - 30110000 / 30120000)</b>	<b>Plan 2020</b>	<b>1.834.500 €</b>
	Plan 2019	1.824.500 €
	Ergebnis 2018	1.820.983 €

Die Hebesätze für die Grundsteuer betragen

für die **Grundsteuer A** 340 v.H.: **14.500 €**

für die **Grundsteuer B** 340 v.H.: **1.820.000 €**



Bei der Grundsteuer B wird in der Planung mit einer Steigerung durch die weitere Bebauung in den Gebieten Lammtal, Kayertäle und in den Gewerbegebieten gerechnet.

### Grundsteuerreform:

Am 10. April 2018 hat das BVerfG die lange erwartete Entscheidung zu den Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen für Zwecke der Grundsteuer verkündet.

Nach der Entscheidung des Gerichts ist die der Grundsteuer zugrundeliegende Einheitsbewertung nicht mehr mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar und somit verfassungswidrig. Der Gesetzgeber ist nun aufgefordert, zu handeln. Das Gericht hat die Grundbesteuerung allerdings nicht sofort für nichtig erklärt. Die Besteuerung für Grundstücke und Gebäude muss also nicht ausgesetzt werden, sondern wird in einem Übergangszeitraum von den Gemeinden in der bisherigen Form weitergeführt werden.

Zur Schaffung verfassungsgemäßer Zustände hat das BVerfG einen zweiphasigen Übergangszeitraum vorgegeben:

- Zunächst hat der Gesetzgeber spätestens bis zum 31.12.2019 eine gesetzliche Neuregelung für die grundsteuerliche Bewertung zu schaffen. Sollte der Gesetzgeber bis Ende 2019 keine Neuregelung beschließen, könnte die Grundsteuer bereits ab dem Jahr 2020 nicht mehr erhoben werden!
- Für die Umsetzung einer neuen gesetzlichen Regelung hat das BVerfG einen weiteren Übergangszeitraum von 5 Jahren bis längstens zum 31.12.2024 eingeräumt, d.h. der Gesetzgeber muss die neuen grundsteuerlichen Bewertungsregeln spätestens zum 01.01.2025 in Kraft setzen.

Bis dahin muss ein neues Bewertungs- und Grundsteuersystem eingeführt sein, ansonsten würde die Grundsteuer zum 1.01.2025 als wichtige kommunale Einnahme wegfallen.

*Umsetzung der Grundsteuerreform.*



Entnommen BWGZ 2016/725

### *Verabschiedung im Bundestag am 18.10.2019*

Der Deutsche Bundestag hat nach erster Lesung der Regierungsentwürfe (die erste Lesung der Entwürfe der Koalitionsfraktionen fand bereits am 27. Juni 2019 statt) am Mittwoch, 16. Oktober 2019, und Beratung im Finanzausschuss am 16. Oktober 2019 am Freitag, 18. Oktober 2019, das von der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen eingebrachte Gesetzespaket zur Reform der Grundsteuer, darunter die Grundgesetzänderung, mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Dies betrifft

- a) den von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Entwurf für eine Grundgesetzänderung in den Artikeln 72, 105 und 125b (BT-Drs. 19/11084),
- b) den Entwurf der Koalitionsfraktionen zum Grundsteuer-Reformgesetz (BT-Drs. 19/11085), der vom Plenum auf Grund der Beratung im Finanzausschuss in geänderter Fassung angenommen wurde, und
- c) den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen „zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung“ (BT-Drs. 19/11086), der vom Plenum in geänderter Fassung angenommen wurde.

### Wie geht es weiter?

Mit Zustimmung des Bundesrats (möglicherweise bereits am 8. November 2019) wird damit der Weg frei für die reformierte Grundsteuer ab dem Jahr 2025.

Die Länder können auf Grund der Öffnungsklausel entscheiden, ob sie ab 2025 ein vom Bundesgesetz abweichendes Landes-Grundsteuer(bewertungs)recht einführen wollen. Die Landesregierung in Baden-Württemberg hat sich hierzu noch nicht festgelegt. Ende Januar 2020 soll eine Expertenanhörung dazu durchgeführt werden.  
(Gt-info: Az. 965.00, 625.01 - 0600/2019 Bundestag beschließt Grundsteuerreform und Grundgesetzänderung)

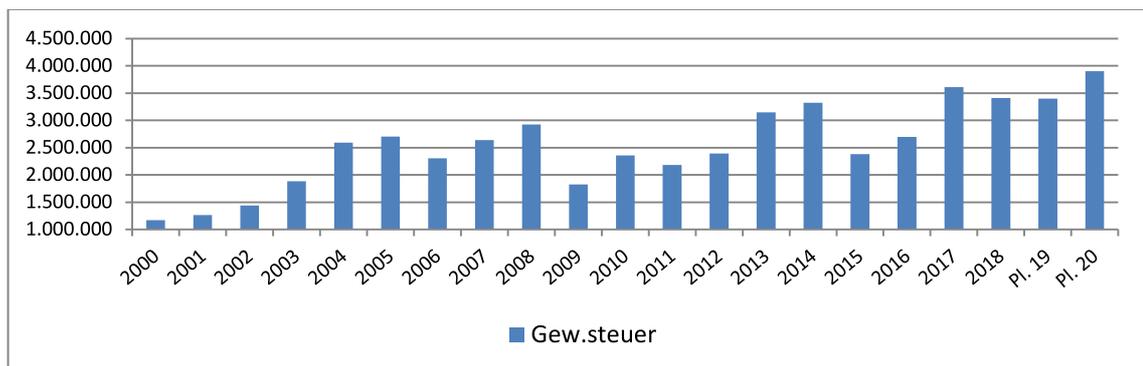
<b>Gewerbsteuer</b> <b>(61.10.0000 - 30130000)</b>	<b>Plan 2020</b>	<b>3.900.000 €</b>
---	------------------	--------------------

Plan 2019	3.400.000 €
Ergebnis 2018	3.408.847 €

Seit dem Jahr 2014 liegt der Gewerbesteuerhebesatz bei 350 v.H. Damals wurde der Hebesatz um 10 Punkte erhöht.

Im Jahr 2018 konnte man mit einem Rechnungsergebnis von 3.408.847 € deutlich über dem Haushaltsansatz in Höhe von 3.100.000 € abschneiden.

Erfreulicherweise lässt sich der Satz aus dem Vorjahr wiederholen: Auch für 2019 zeichnet sich ein besseres Abschneiden ab. So liegt die Sollstellung bei Fertigstellung dieses Werks bei ~ 4.300.000 €, der Haushaltsansatz für das Jahr 2019 betrug 3.400.000 € (+ ~ 900.000 €)



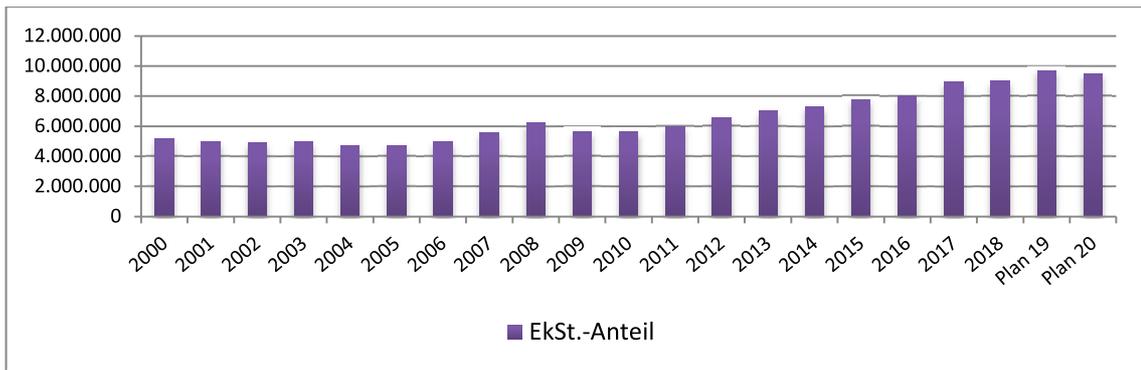
<b>Anteil an der Einkommensteuer</b> <b>(61.10.0000 - 30210000)</b>	<b>Plan 2020</b>	<b>9.505.000 €</b>
--	------------------	--------------------

Plan 2019	9.700.000 €
Ergebnis 2018	8.993.662 €

Diese Zahl ergibt sich aus einem zugrunde gelegten Einkommensteueraufkommen von **6.9 Mrd. € in 2020** und der für 3 Jahre geltenden Schlüsselzahl 2018 - 2020. Seit dem Jahr 2018 gilt eine neue Schlüsselzahl: 0,0013776 (zuvor betrug der Verteiler 0,0014020).

Die Schlüsselzahl entspricht dem Anteil einer Gemeinde an dem auf das Bundesland entfallenden Steueraufkommen.

Der Einkommensteueranteil ist traditionell die höchste Einnahmeposition der Gemeinde und damit wichtigste Refinanzierungsquelle. Der Anteil am Ergebnishaushalt 2020 beträgt 30,04 %. (Plan 2019 = 31,66 %), somit gut ein Drittel der ordentlichen Erträge im Ergebnishaushalt.

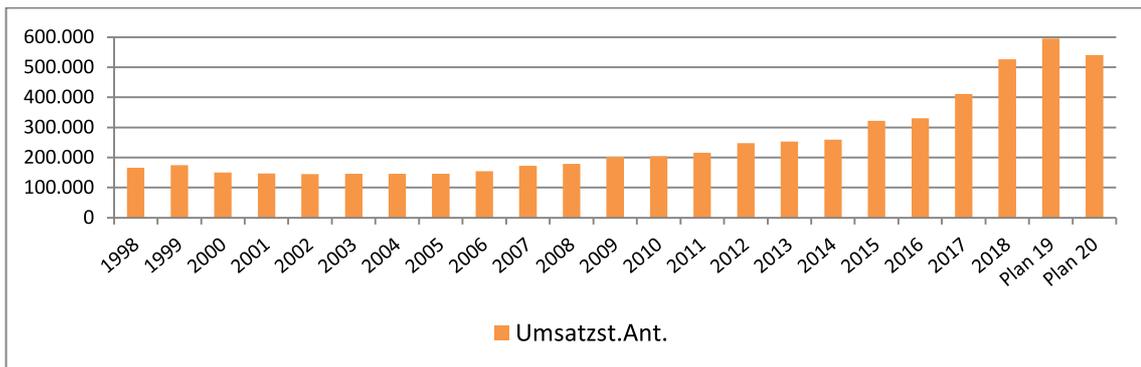


**Anteil an der Umsatzsteuer  
(61.10.0000 - 30210000)**

**Plan 2020 540.000 €**

Plan 2019 595.000 €  
Ergebnis 2018 526.793 €

Seit dem Wegfall der Gewerbesteuer erhalten die Gemeinden als Ausgleich einen festgeschriebenen Anteil an der Umsatzsteuer. Hier stieg der Gesamtwert der zu verteilten Umsatzsteuer von 1.031 Mio. € (2018) und im Jahr 2019 auf 1.110 Mio. €. Hierin ist für 2019 eine einmalige Anhebung der Zuteilung vom Bund über die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (BW mit +138 Mio.€) enthalten. 2020 senkt sich der Gesamtwert wieder auf ein ähnliches Niveau wie 2018, nämlich auf 1.035 Mio. €.



**Andere Steuern und steuerähnliche Einnahmen  
(61.10.0000 – 30310000 + 30320000)**

**Plan 2020 150.000 €**

Plan 2019 143.000 €  
Ergebnis 2018 137.021 €

Hierunter fallen:

- die Hundesteuer mit 75.000 €
- die Vergnügungssteuer mit 75.000 €

Bei der Hundesteuer gibt es für das Jahr 2020 eine Änderung. Die Besteuerung wird pauschal um 20% erhöht. Dies gilt sowohl für den Ersthund, Zweithund und Kampfhund.

Bei der Vergnügungssteuer gibt es seit 2019 eine Änderung: Der Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten für jeden angefangenen Monat der Steuerpflicht wurde zum 1.01.2019 umgestellt: von bisher 22 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse auf den Maßstab des Spieleinsatzes. 6 % des Spieleinsatzes (Einwurf) werden

festgesetzt. Zum 1.1.2020 soll eine weitere Änderung umgesetzt werden. Dann soll als Berechnungsgrundlage der Verwaltung der Einsatz zugrunde gelegt werden.

Weitere Veränderung im Bereich der Vergnügungssteuer aufgrund der Spielverordnung:

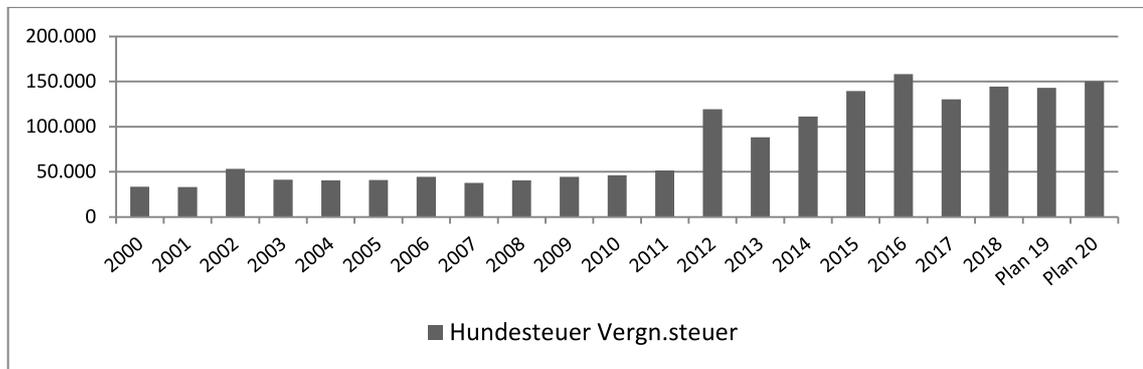
Mit Wirkung zum 10.11.2019 tritt der neue § 3 Abs. 1 Satz 1 der SpielV in Kraft, der den Spielerschutz verbessern soll (6. Verordnung zur Änderung der Spielverordnung v. 4.11.2014; BGBl. I S. 1678).

Spielhallen und ähnliche Unternehmen, in denen alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, dürfen ab diesem Zeitpunkt höchstens zwei Spielgeräte aufstellen. Für alle anderen Spielhallen gilt weiterhin § 3 Abs. 2 Satz 1 SpielV.

Des Weiteren gilt die Beschränkung auf höchstens zwei Spielgeräte ab dem 10.11.2019 auch für Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher nach § 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes.

(Gt-info: Az. 108.33, 968.4 - 0523/2019 Änderung der Spielverordnung (SpielV) Anzahl von Spielgeräten in Spielhallen ab 10.11.2019)

- Zuvor waren drei Spielgeräte erlaubt.



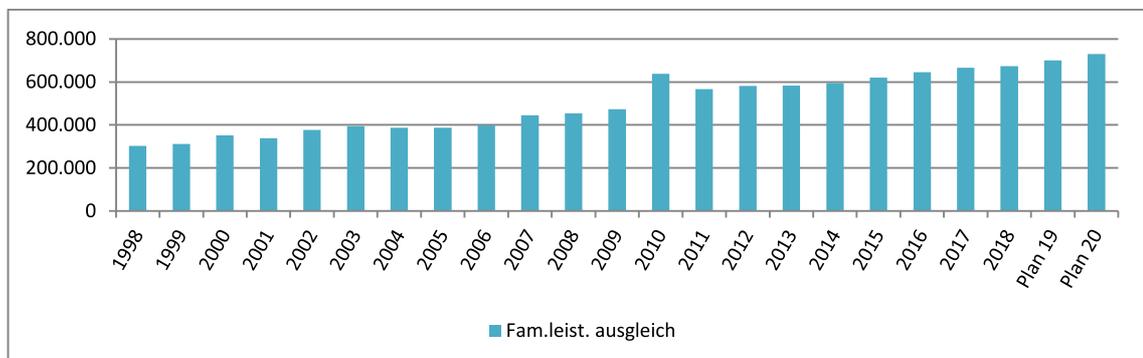
**Familienleistungsausgleich  
(61.10.0000 – 30510000)**

**Plan 2020 730.000 €**

Plan 2019 706.000 €

Ergebnis 2018 673.665 €

Diesen Familienleistungsausgleich erhalten die Städte und Gemeinden seit der zum 01.01.1996 bei der Auszahlung des Kindergelds bewirkten Systemumstellung, die für die Länder und Gemeinden durch die Anrechnung der Kindergeldleistungen auf die Lohn- und Einkommensteuer Einbußen bei ihrem Anteil an der Lohn- und Einkommensteuer zur Folge hat. Zum Ausgleich dafür erhalten die Länder einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer.



**Schlüsselzuweisungen  
(61.10.0000 - 31110000)**

**Plan 2020 6.053.000 €**

Plan 2019 5.630.000 €  
Ergebnis 2018 5.700.816 €

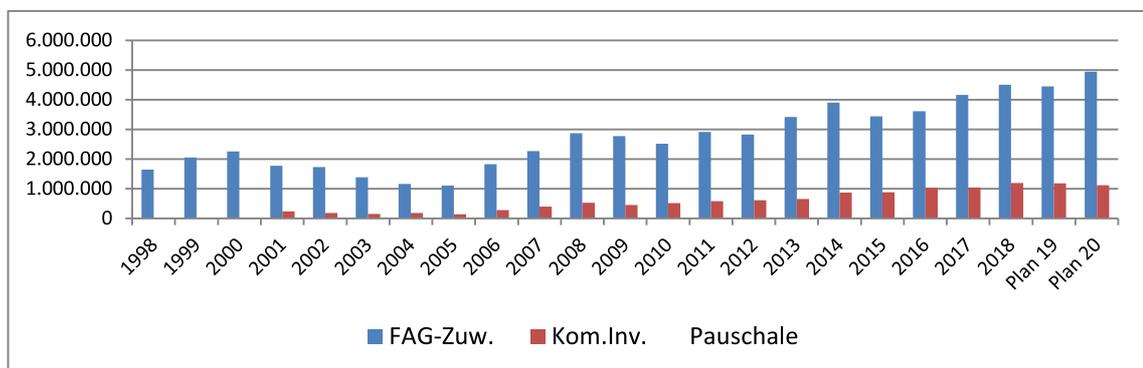
Schlüsselzuweisungen vom Land werden aus der Finanzmasse des kommunalen Finanzausgleiches (Vorwegentnahme) an Kommunen bezahlt, deren Steuerkraft im Landesdurchschnitt unterdurchschnittlich ist. Durch diese Umlage partizipieren die steuer schwächeren Gemeinden mit einem Zeitversatz von 2 Jahren an den Überschüssen der steuerstarken Kommunen – wenn die Steuerkraftsumme insgesamt steigt, hat dies immer auch Auswirkung auf die vom Land festgesetzte Umlage und die Zuteilung über Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft. In Gärtringen liegt der Wert mit **1.433,85 € / Ew. für 2020** unterdurchschnittlich (Landesdurchschnitt 1.669 € / Einwohner) , daher erhält die Gemeinde Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft.

An Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs werden **2020 4.940.000 €**

und Kommunale Investitionspauschale **2020 1.113.000 €**

erwartet, bei einem zu Grunde gelegten Grundkopfbetrag von **1.450,00 €** in 2020.  
(2016: 1.178 €; 2017 = 1.242 €; 2018= 1.270 €; 2019 = 1.401 €)

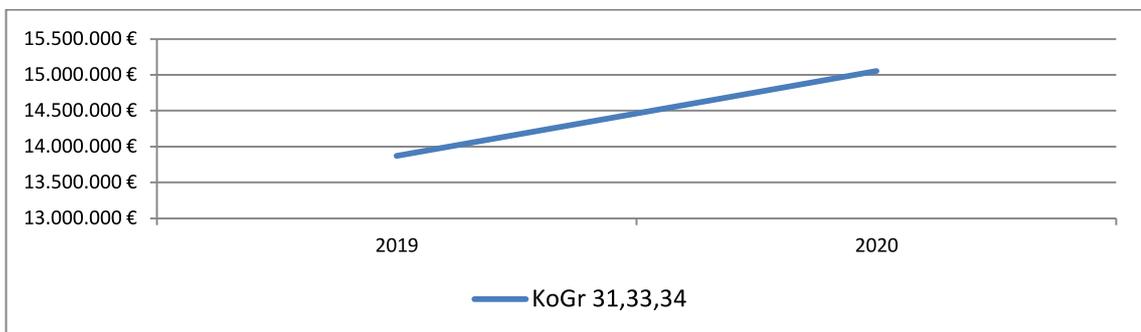
Der Grundkopfbetrag wird jährlich durch eine gemeinsame Rechtsverordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums (FAGDVO) festgesetzt. Kriterium für die Festsetzung des Kopfbetrages ist, dass dem Finanzbedarf der Gemeinden „angemessen“ Rechnung getragen werden muss. Mit dem Grundkopfbetrag partizipieren die Kommunen an dem Steueraufkommen des Bundes und der Länder.



**Erträge aus Nutzungsentgelten, Zuwendungen,  
Umlagen, privatrechtliche Leistungsentgelten  
(KoGr 31,33, 34)**

**Plan 2020 15.052.100 €**

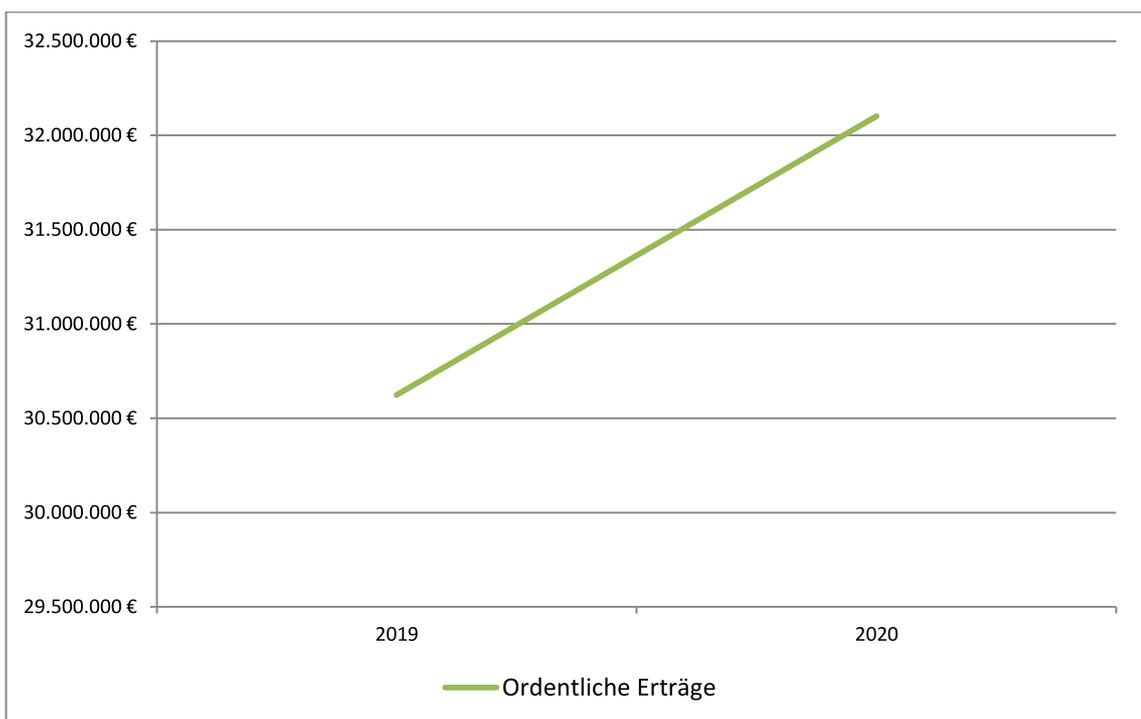
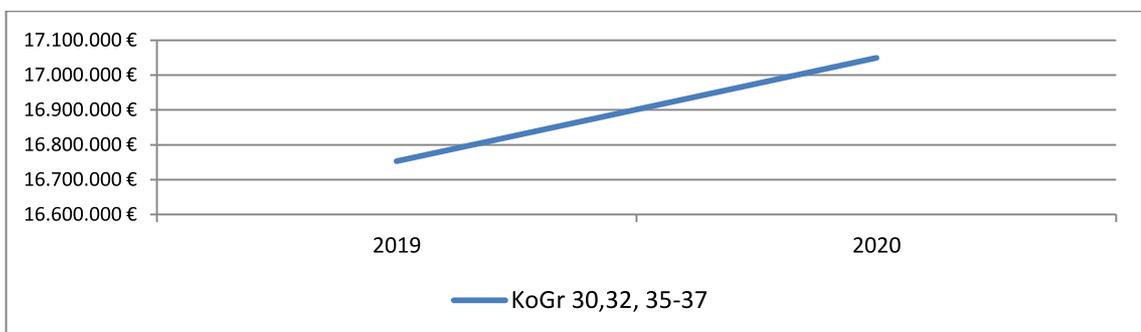
**Plan 2019 13.870.800 €**



**Sonstige Erträge (KoGr 30, 32, 35-37)**

**Plan 2020 17.049.000 €**

**Plan 2019 16.753.200 €**



## Aufwendungen des Ergebnishaushalts

### **Personalaufwendungen (KoGr 40, 41)**

**Plan 2020 11.066.800 €**

Plan 2019 10.133.300 €  
Ergebnis 2018 9.670.650 €

Die Höhe der Personalaufwendungen entspricht in 2020 – **34,61 %** der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes. (2017 = 29,29 %, 2018 = 29,75 %, 2019 = 32,96 % ). Der Personalbereich nimmt damit traditionell den größten Ausgabeanteil ein.

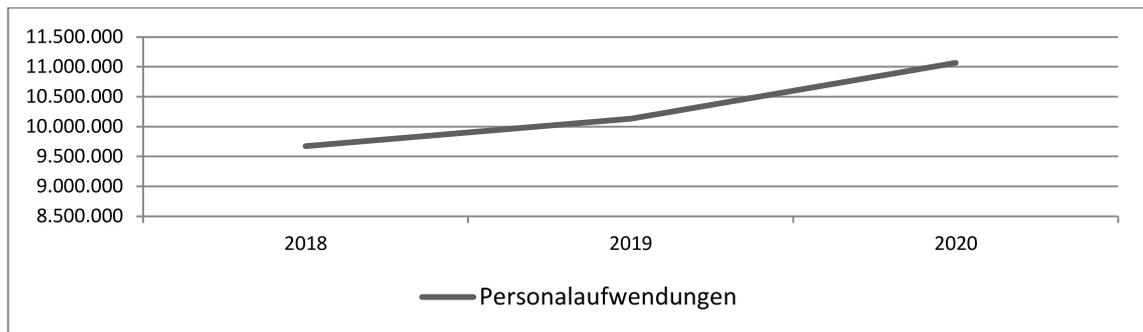
Ausgewiesene Stellen im Stellenplan (HHPL-Anlage 1):

#### **Art der Bediensteten**

Davon besetzt zum  
30.06.2019

	<b>2020</b>	
Beamte	12	11
<u>Beschäftigte</u>	<u>257</u>	<u>241</u>
<b>zusammen</b>	<b>269</b>	<b>252</b>

Hinzu kommen die Beschäftigten in Ausbildung: hierunter fallen 12 Beschäftigte, darunter 3 Praktikanten und 6 Auszubildende im Kindergartenwesen, 2 Bufdis sowie 1 Auszubildende in der Verwaltung.



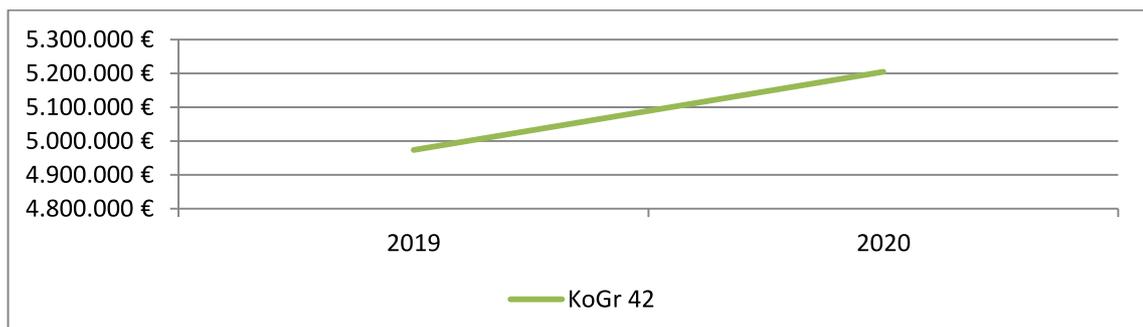
Zusätzlich sind in der KoGr 4411 Personalnebenaufwendungen in Höhe von 20.500 € sowie Aufwendungen (KoGr 4421) 81.000 € für die ehrenamtlichen Entschädigungen von Ortsvorsteher, Feuerwehr und Gemeinde- und Ortschaftsrat I enthalten.

Σ SN 2 = **11.168.300 €**

### **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (KoGr 42)**

**Plan 2020 5.204.000 €**

Plan 2019 4.973.600 €



Die geplanten Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Hoch- und Tiefbaubereich sind in den Anlagen 5 (QB Tiefbau) und 6 (QB Hochbau) aufgelistet. Es wurden nur die notwendigsten Maßnahmen eingeplant, und auch in der Größenordnung, die die Verwaltung personell imstande ist, abzuarbeiten.

Anlage 5 (QB Tiefbau):

Monetär herausragende Positionen im Bereich Tiefbau sind

- Abwasserbeseitigung (Produkt: 53.80.0000)  
*Unterhaltung Infrastrukturvermögen* mit einem Ausgabeansatz von 180.000 €
- Kindertageseinrichtungen (Produkt 36.50.0101)  
*diverse Aufwendungen im Bereich Unterhaltung Außenbereich* (Außenbereiche der Einrichtungen wurde im neuen Systematik komplett im SN Tiefbau abgebildet) in Höhe von 60.500 €.
- Sportplatz Rohrau (Produkt 42.41.0200)  
*Ballfangzaun erneuern* in Höhe von 25.000 €.
- Straßen / Wege / Plätze (Produkt 54.10.0100)  
*Straßenzustandserfassung – Befahrung* in Höhe von 38.000 €

Bei Straßenunterhaltungsarbeiten (Ansatz 180.000 €) wird Wert darauf gelegt, die Straßenarbeiten, dort wo es erforderlich und möglich ist, als Gesamtmaßnahme im Vermögenshaushalt mit der Sanierung der Wasserleitung und des Kanals anzugehen, um sukzessive ein saniertes Straßennetz mit intaktem Unterbau aufzubauen.

Anlage 6 (QB Hochbau)

Hier sind als prägende Vorhaben

- Der Umbau der Alten Apotheke an der Wilhelmstraße (Produkt 11.26.0900)  
in Höhe von 150.000 €
- diverse Maßnahmen in der Peter-Rosegger-Schule (Produkt 21.10.0100)  
*(u.a. Übergang Schule zur Kernzeit Verglasung sanieren, Überholung Innenwände im Altbau)* mit einem Volumen von 41.000 €,
- in der Theodor-Heuss-Halle (Produkt 41.40.0104)  
*Erneuerung des Hallenbodens und der Geräteraumtore (TÜV)*  
in Höhe von 250.000 €
- Backhäuser (Produkt 57.30.0000)  
*Arbeiten an der Außenfassade Backhaus Rohrau*  
in Höhe von 14.000 €

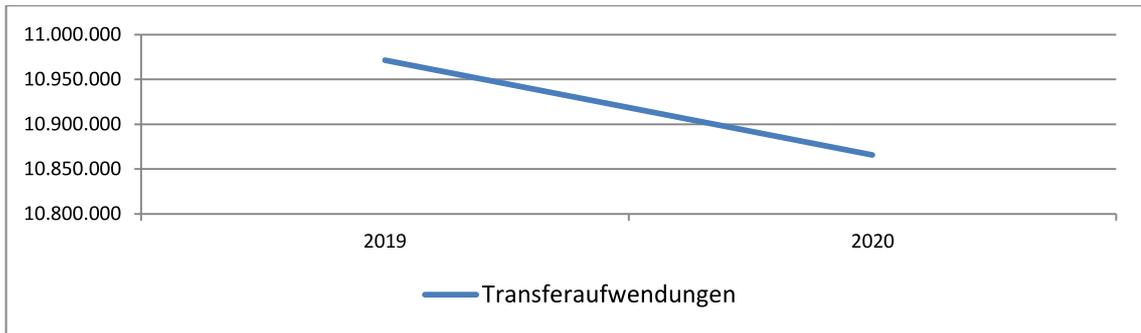
zu nennen.

<b>Zinsausgaben (61.20.0000 - 45170000)</b>	<b>Plan 2020</b>	<b>46.200 €</b>
	Plan 2019	51.500 €
	Ergebnis 2018	78.423 €

Die Einzeldarstellung der Schulden der Gemeinde mit Berechnung der Zins- und Tilgungsverpflichtungen für die laufenden Kredite ist in der Anlage 8 enthalten. Das Zinsniveau der verbliebenen langfristigen Kredite ist unterdurchschnittlich.

### Transferaufwendungen (KoGr 43)

Plan 2020 10.865.600 €  
Plan 2019 10.971.400 €



Davon sind u.a.

### Gewerbsteuerumlage (61.10.0000 - 43410000)

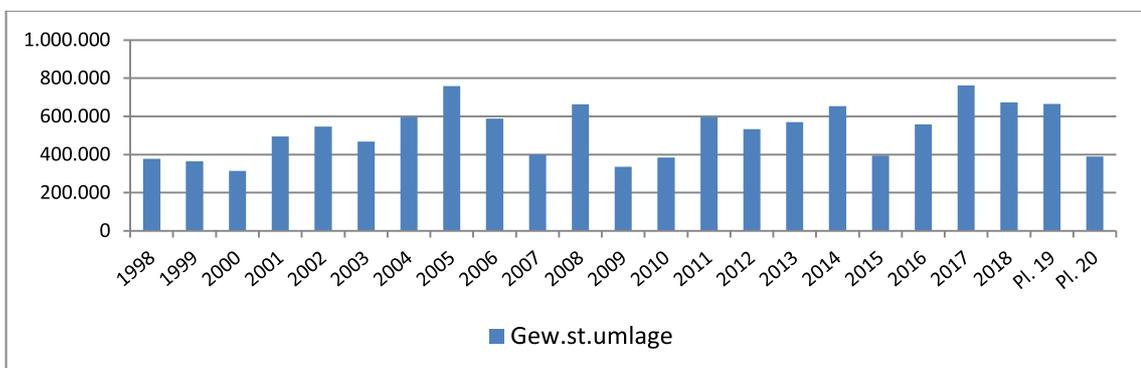
Plan 2020 390.000 €  
Plan 2019 665.000 €  
Ergebnis 2018 674.347 €

Die Gewerbsteuerumlage beträgt etwa **1,21 %** der Aufwendungen im Ergebnishaushalt. (2017 = 1,56 %, 2018 = 1,59 %, 2019 = 2,17 %)

Die Entwicklung der Gewerbsteuerumlage der vergangenen Jahre:

Jahr	Satz
2013	69/340
2014	69/340
2015	69/350
2016	69/350
2017	68,5/350
2018	68/350
2019	68/350
2020	35/350

Auslaufen der Umlage zur Finanzierung des Fonds Deutsche Einheit und Auslaufen der Solidarpaktumlage ab 2020. Der Bund hat zugesagt, dass die Länder ab 2019 keine Kompensationszahlungen zum Fonds Deutsche Einheit mehr zu leisten haben.

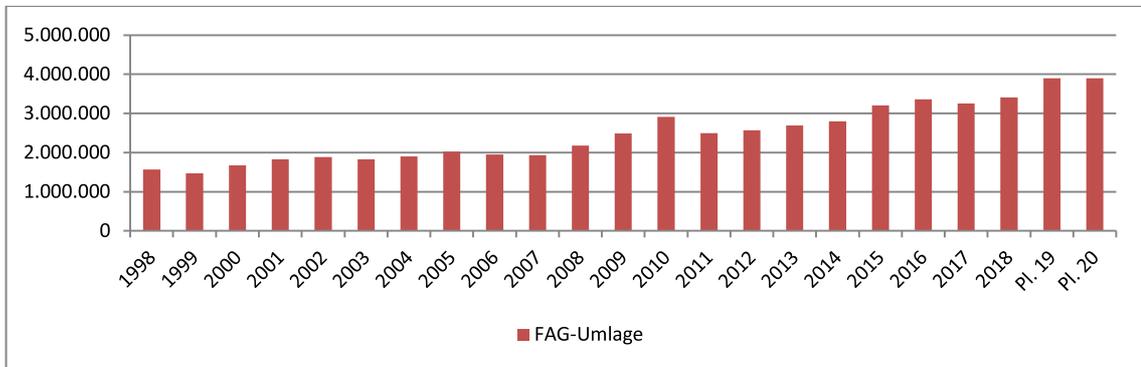


**Finanzausgleichsumlage  
(61.10.0000 - 43710000)**

**Plan 2020 4.013.000 €**

Plan 2019 3.900.000 €  
Ergebnis 2018 3.410.400 €

Die FAG-Berechnung basiert auf den abgerechneten Steuerkraftsummen des Vorjahres. Sie macht in Gärtringen im Jahr 2020 ~ 12,55 % der Aufwendungen im Ergebnishaushalt aus. (2017 = 10,44 %; 2018 = 10,76 %; 2019 = 12,73 %)



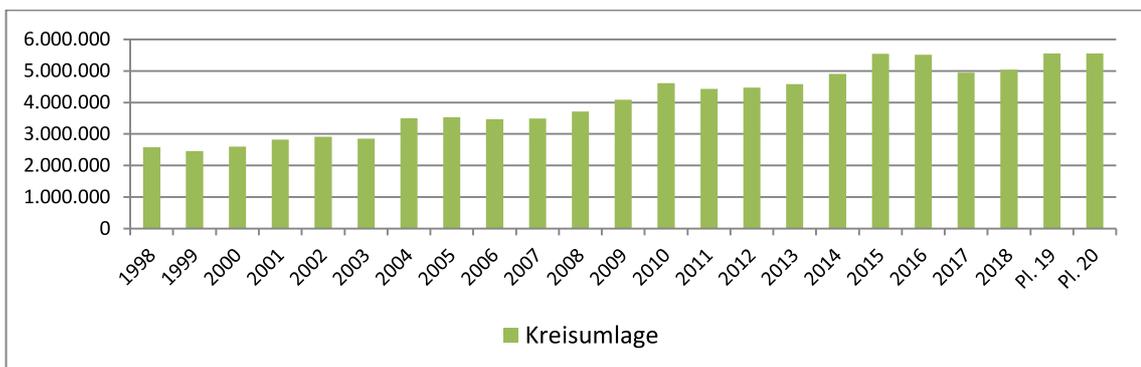
**Kreisumlage  
(61.10.0000 -- 43720000)**

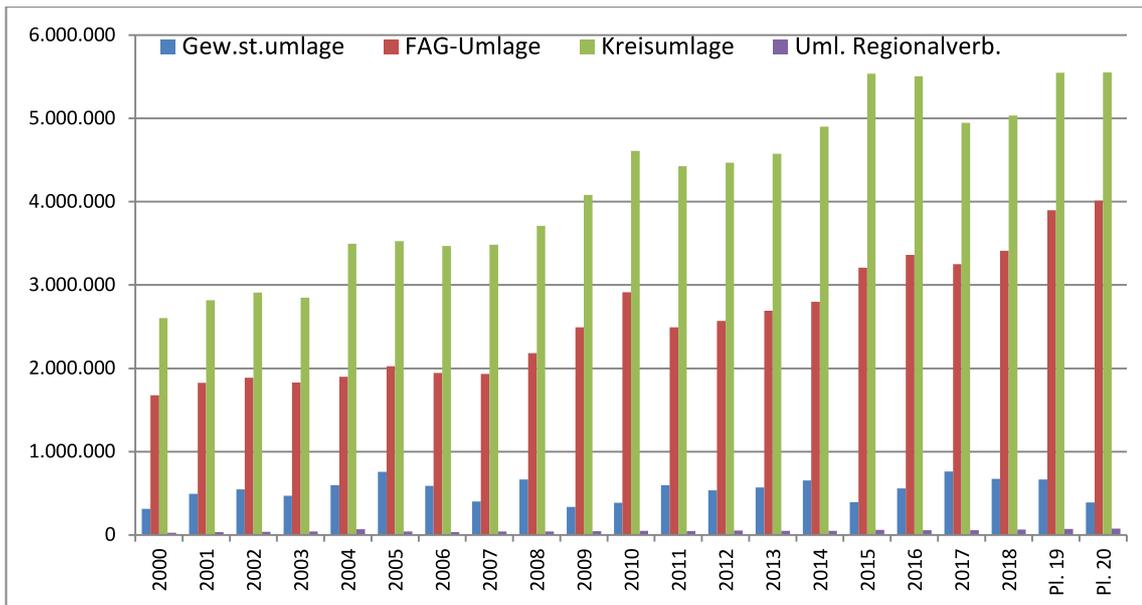
**Plan 2020 5.555.000 €**

Plan 2019 5.550.000 €  
Ergebnis 2018 5.037.768 €

Der Haushaltsplanentwurf des Kreishaushalts für das Jahr 2020 wurde mit 32%-Punkten eingebracht. Nach weiteren Beratungen ist eine Absenkung auf 31% abzusehen.

Die Position der Kreisumlage ist die größte Einzelausgabeposition der Gemeinde und beträgt 17,35 % (2017 = 15,80 %; 2018 = 16,53 %; 2019 = 18,60 %) der Aufwendungen des Ergebnishaushalts.





**Umlage an die Region (Anteil ErgHh.)  
(61.10.0000 - 43780000)**

**Plan 2020**

**74.000 €**

Plan 2019

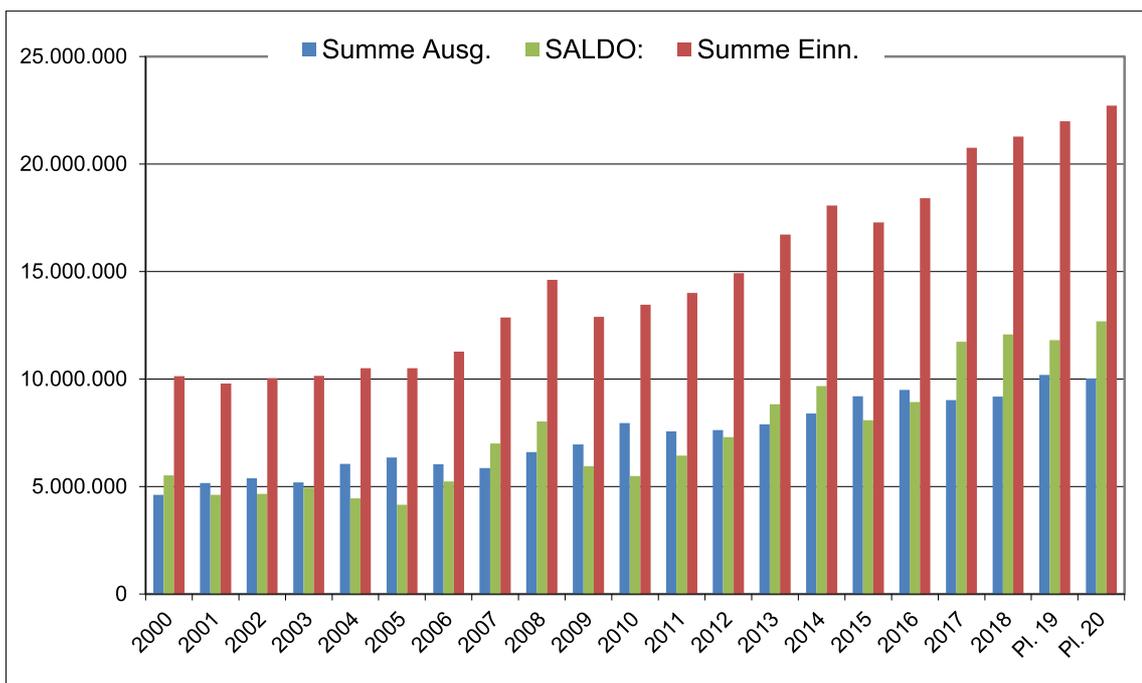
71.000 €

Ergebnis 2018

64.891 €

Der Verband Region Stuttgart ist komplett über die beteiligten Kommunen in der Region umlagefinanziert. Berechnungsgrundlage ist die Steuerkraftsumme.

**Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben aus Steuern, Umlagen und Finanzzuweisungen**

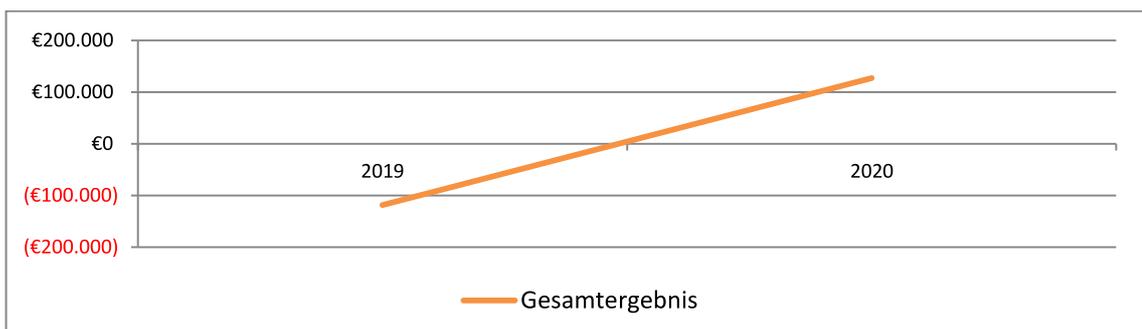
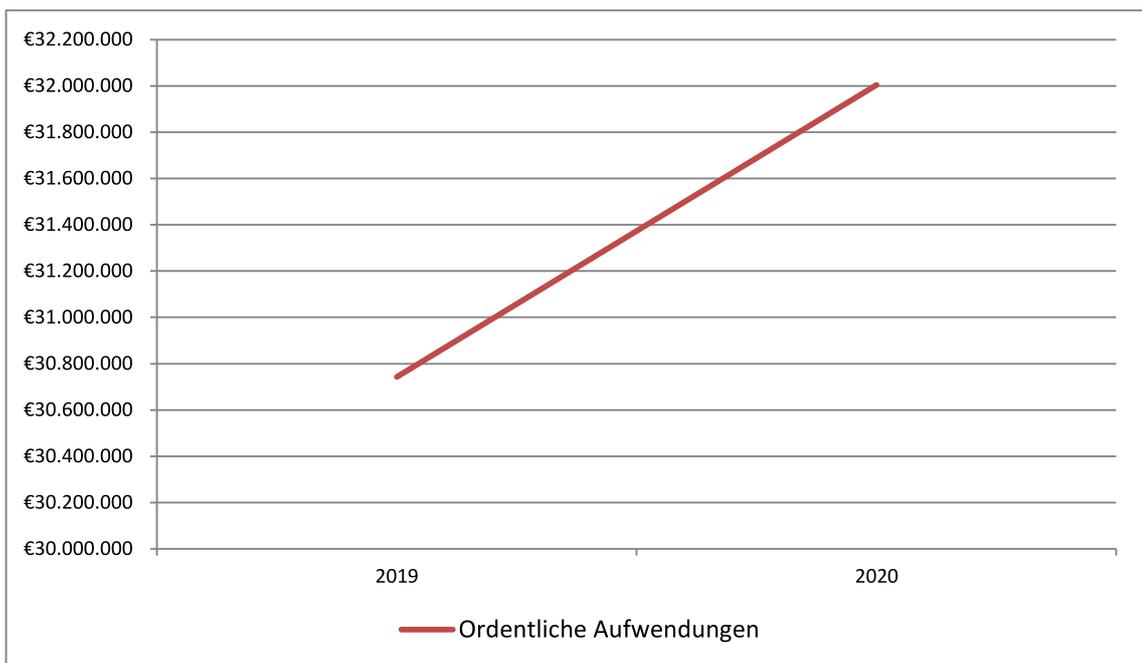
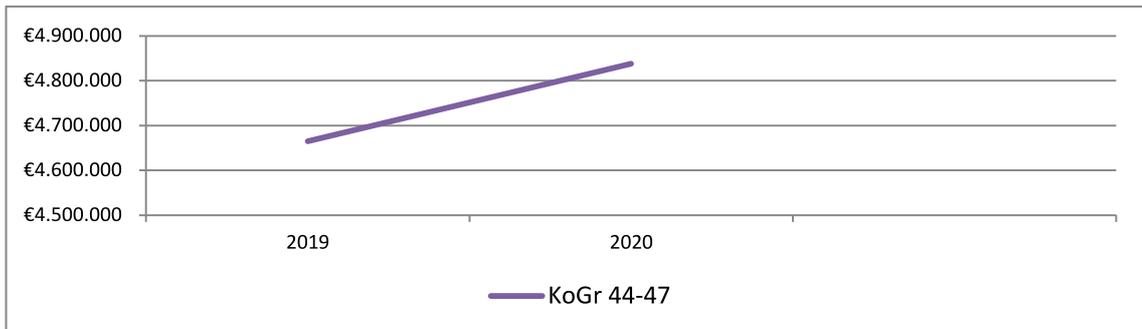


**Betriebskostenumlage an den ZVK  
(53.80.0000 - 43130000)**

<b>Plan 2020</b>	<b>658.000 €</b>
Plan 2019	625.000 €
Ergebnis 2018	363.907 €

**Sonstige Aufwendungen (KoGr 44-47)**

<b>Plan 2020</b>	<b>4.837.800 €</b>
Plan 2019	4.664.700 €



## Finanzhaushalt (geplanter Mittelzufluss / Mittelabfluss):

Im Finanzhaushalt werden die **Ein-** und **Auszahlungen** aus laufender Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierung des jeweiligen Haushaltsjahres abgebildet. Entsprechend dem **Kassenwirksamkeitsprinzip** sind alle Zahlungen aufzunehmen, die im Haushaltsjahr tatsächlich eingehen werden oder ausbezahlt werden – er spiegelt das wider, was sich im in der Gemeindekasse auswirkt (Cash-Flow).

Der Finanzhaushalt dient dem **Nachweis der Herkunft** (z.B. von Zuwendungen, von Krediten) und **der Verwendung der liquiden Mittel**: für die laufende Verwaltungstätigkeit, für die Tötigung von Investitionen und der Tilgung von Krediten.

Der Finanzhaushalt beinhaltet vor allem die Investitionsplanung und deren Finanzierung. Er ermöglicht die Beurteilung der Kassenlage der Gemeinde, der Saldo des Finanzhaushalts fließt in die Position „Liquide Mittel“ in der Bilanz / Vermögensrechnung ein.

Im Haushalt der Gemeinde 2020 wird mit folgenden Werten gerechnet-  
(S.26 / Einbringungsstand):

<b>Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>2.528.600 €</b>
Aus dem laufenden Ergebnishaushalt 2020 erwirtschaftet die Gemeinde einen positiven Zahlungsmittelüberschuss (Z 17).Im investiven Bereich wird mit folgenden Summen gerechnet:	
<b>Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit belaufen sich auf (Z 23)</b>	<b>1.118.600 €</b>
<b>Geplante Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Z 30)</b>	<b><u>- 7.479.200 €</u></b>
<b>Der Finanzierungsbedarf für die Investitionen beträgt (Z31)</b>	<b>- 6.360.600 €</b>
zuzüglich der ordentlichen Kredittilgung (Z 35)	<b>- 320.000 €</b>
<b><u>abzüglich des Überschusses aus lfd. Ergebnishaushalts</u></b>	<b><u>+ 2.528.600 €</u></b>
<b>∑ veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf zum Jahresende</b>	<b><u>- 1.852.000 €</u></b>

Der Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn wurde 2018 mit 4.411.255,07 € festgeschrieben. Dies entsprach dem damaligen Kontobestand zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung. Die voraussichtliche Veränderung der Liquidität (+ 3.481 Mio. €) wurde bis zum Jahresende kalkuliert, so dass dies den Endbestand 2018 i.H. von 7.892.990,07 € bedeutet hätte. (Haushaltsplan 2019 = Seite 372).

Mit dem Haushaltsplanentwurf 2020 sind wir nun um einen Jahreswert weiter: Mit dem Wechsel in die kommunale Doppik wurde **zum 01.01.2019 der Kassenistbestand in die Eröffnungsbilanz gebucht. Dieser wurde von der Kasse auf 7.555.372,02 €** ermittelt. (siehe Anlage „Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität“)

Für die Investitionen im Jahr 2019 war keine Kreditaufnahme eingeplant. Im Jahr 2020 sowie in den Folgejahren besteht noch gute Liquidität (aufgrund Auflösung der Haushaltsreste 2018), da viele Investitionen 2019 verschoben werden mussten oder aus anderen Gründen nicht vollzogen werden konnten. Die Maßnahmen werden 2020 neu eingeplant,

da noch keine Eröffnungsbilanz (JR 2019) steht, solange werden auch keine HH-Übertragungen stattfinden.

Für Großvorhaben werden in den Folgejahren Kreditaufnahmen (Z. 33) für die Großinvestitionen OKS, Feuerwehr, Freibad, SWH, Straßen u. Kanalbau, Mensa, Kinderhaus erforderlich. Die Kreditermächtigung wird jedoch erst dann ausgeschöpft, wenn die Maßnahme sich in der Umsetzung befindet.

**Investitionen:** Die Schwerpunkte der Investitionen im Haushaltsjahr 2020 im Überblick:

THH	Produkt	Maßnahme	Mittelan- satz Einzahlung in EUR	Mittelan- satz Auszahlung in EUR
<b>1</b>	<b>Innere Verwaltung</b>			
	11.20.0000	EDV Projekt, Telefonie, Programme		20.000
	11.21.0000	Personalwesen –Zeiterfassung		20.000
	11.25.0000	Bauhof bew. Vermögen	20.000	394.000
	11.25.0300	Hausmeister – bew. Vermögen		10.000
	11.33.0100	Grundstücksverkehr, Wohnungsverkehr	370.000	20.000
<b>2</b>	<b>Sicherheit, Ordnung und Mobilität</b>			
	12.21.0000	Verkehrswesen – Geschwindigkeitsdisplays		7.000
	12.60.0100	Feuerwehr bew. Vermögen		100.000
	12.60.0100	Feuerwehr Baumaßnahme Anbau Gerätehaus	202.500	580.000
<b>3</b>	<b>Bildung und Betreuung</b>			
	21.10.0100	JHS – energetische Sanierung		100.000
	21.10.2000	Bau Schulmensa – Planungsrate		250.000
	36.50.0101	KiTa - bew. Vermögen		15.400
	36.50.0101	KiTa – Waldkindergarten		520.000
***	<b>36.50.0101</b>	KiTa Neu- Planungsrate Kinderhaus		275.000
<b>4</b>	<b>Kultur und Soziales</b>			
	28.10.0100	DRK – Investitionszuschuss		10.000
	31.40.0700	Zuschuss und Bau einer Unterkunft Flüchtlinge	260.000	800.000
<b>5</b>	<b>Sport und Freibad</b>			
	42.40.0100	Freibad – bew. Vermögen		5.000
	42.40.0100	Freibad- Beckenkopfsanierung (Z Bund /Land)	460.000	1.000.000
	42.41.0101	Sanierung Sanitäranlagen SWH im UG		400.000
	42.41.0104	THH – Vandalismus sichere Tore		3.200
	42.41.0200	Inv.zuschuss an Sportvereine für Kunstrasenbau	1.600	44.000
<b>6</b>	<b>Planen, Bauen, Ver- und Entsorgung</b>			
	51.10.0000	Ortskernsanierung Neue Ortsmitte		500.000
	53.10.0000	Photovoltaikanlagen Rath Rohrau, Kiga Kirchstr.		190.000
	53.60.0000	Breitbandversorgung		200.000
	53.80.0000	Allg. Kanalsanierungen		300.000
	53.80.0000	Aufdimens Kanal Grabenstraße, Bahndurchstich		300.000
	53.80.0000	Kanalbau Finkenweg-Vogelsang		420.000
	54.10.0100	Straßenbau Finkenweg-Vogelsang		380.000
	54.10.0200	Straßenbeleuchtung iR.v. Baumaßnahmen		78.000

<b>7</b>	<b>Wirtschaft, Umwelt und Natur</b>			
	55.10.0000	SWH AußenanlageGEP, Spielgerät Waldsp.platz		20.000
	55.30.0000	Friedhof bew. Vermögen		3.200
	55.30.0000	Friedhof Erweiterung Grabfelder		10.000
	55.40.0000	Invest. Ausgleichsmaßnahmen	167.000	20.000

## Verpflichtungsermächtigungen (Anlage 10)

Verpflichtungsermächtigungen werden in den Folgejahren eingeplant für Maßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, wie Zb.

- die Maßnahmen im Tiefbau für Kanal Aufdimensionierung der Grabenstraße / Bahndurchstich Schelmenwiesen),
- für die Freibadsanierung (Baumaßnahmen jeweils nach der Badesaison bis in das Frühjahr) sowie
- für die Planung der neuen Ortsmitte / LUH im Zuge der Ortskernsanierung und
- die Tiefbauarbeiten in den Folgejahren (Stuttgarter Straße - Öfele).

Teilweise stehen die Maßnahmen vom Umfang und der zeitlichen Abfolge in Abhängigkeit von der Aufnahme in die Förderprogramme. Der Bahndurchstich steht in Abhängigkeit der Genehmigung und zeitlichen Sperrung des Bahnbetriebs während der Bauphase unter dem Bahndamm.

## Schulden

Der Schuldenstand beträgt in Euro für die **Gemeinde EB Wasserwerk zusammen**

<b>Vrl.Stand 31.12.2019</b> (incl. N.n. v. Kreditermächtigung 2019)	<b>3.785.362</b>	<b>4.248.977</b>	<b>8.034.339</b>
Neuverschuldung 2020	2.300.000	650.000	2.950.000
<u>Abzüglich ord. Tilgung 2020</u>	<u>-317.080</u>	<u>-377.101</u>	<u>-694.181</u>
<b>vorauss. Stand 31.12.2020</b>	<b>5.768.282</b>	<b>4.521.876</b>	<b>10.290.158</b>

je Einwohner:

<b>2020: 12.590 Einwohner</b>	<b>458 €</b>	<b>359 €</b>	<b>817 €</b>
-------------------------------	--------------	--------------	--------------

Der Durchschnittswert der Verschuldung je Einwohner im Land für unsere Gemeindegrößenordnung liegt zum letzten veröffentlichten Ergebnis des Statistischen Landesamtes zum 31.12.2017 im Kernhaushalt bei 436 € je Einwohner, bei den Eigenbetrieben in H.v. 584 € je Einwohner, zusammen bei 1.020 € je Einwohner.

Aktuell liegt die Gemeinde Gärtringen damit beim Kernhaushalt über, beim Eigenbetrieb unter und beiden zusammen unter dem Landesdurchschnitt.



## Kassenkreditermächtigung

Zur Sicherstellung der Kassenliquidität bleibt der Betrag für äußere Kassenkredite der Gemeinde unverändert bei 3.400.000 € und für das Wasserwerk bei 900.000 €.

## Finanzplanung

Die 3 Finanzplanungsjahre sind als Planfolgespalten im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt angedruckt, woraus sich eine Betrachtung auf die Entwicklung der Folgejahre ergibt. Die Finanzplanung ist als Pflichtanlage zum Haushalt verbindlich vorgeschrieben, die prognostizierten Planwerte sind Momentaufnahmen der Absichtserklärung und dienen vor allem für Festlegung der langfristigen Ziele der Sicherung der Prioritäten der Gemeinde. Diese werden in den letzten Jahren leider wiederholt durcheinandergewirbelt, zT durch Zuschussprogramme oder kurzfristige Änderungen, Bsp. Kauf Bücherei, Feuerwehrhaus Anbau, Flüchtlingsunterkunft, THH Dachsanierung, Breibandversorgung, weiteres Kinderhaus, Digitalpakt Schulen, so das bisher lang geplante Maßnahmen immer wieder „nach hinten“ rutschen wie die LUH, Neubau Rathaus, Freibad, Straßenbaumaßnahmen.

Die Finanzplanung ist die Rahmenplanung für die künftige Entwicklung und soll den Haushaltsausgleich mittelfristig sicherstellen, damit eine stetige kommunale Aufgabenerfüllung gewährleistet bleibt.

Der beinhalteten Finanzplanung 2020 liegen Mai- und Oktober-Steuerschätzung und Ausführungen des Gemeindetags zur aktuellen wirtschaftlichen Situation zugrunde, sowie die auf örtliche Gegebenheiten herunter gebrochenen Entwicklungen der Steuereinnahmen. Die zuletzt veröffentlichten Haushaltserlassdaten von Bund und Land (Haushaltserlass vom 17.10.2019) werden bis zur Beschlussfassung des Gremiums in die Änderungsliste

zum Haushalt eingearbeitet. Die Steuereinnahmen steigen bundesweit noch an, aber in abgebremster Form, dh. die Zuwächse fallen geringer aus, es wird künftig mit weniger Transferleistungen zu rechnen sein.

Auf der mittelfristigen Investitionsagenda stehen in Gärtringen demnächst viele Großprojekte, die nicht ohne die Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen sowie Kreditaufnahmen gestemmt werden können:

### **Flüchtlingsunterkunft Kayertäle-Ost – Realisation 2020**

Modulbau im Kayertäle für etwa 32 Personen der Anschlussunterbringung

### **Waldkindergarten am Rößeweg**

Sicherstellung der Betreuungsplätze mit 2 Regelgruppen

### **Ortsmitte LUH und Vorplatz - Antrag auf Sanierungsmittel ist gestellt**

Das Bauvorhaben der Erneuerung der zentralen Sport- und Veranstaltungsstätte mit Platzgestaltung ist überfällig, der Altbestand abgängig. Immer wieder musste die geplante Sanierung unserer ältesten Schul-/Sport- und Veranstaltungshalle mit immer neuen unvorhergesehenen defekten Hallendächern (SWH und THH), anderweitiger vorgezogener Investitionen und teilweise vom Landratsamt aufgebürdeten teuren Brandschutzaufgaben an den Schulen zurückgestellt werden.

### **Freibad Beckenkopf-Sanierung**

Die Beckenkopfsanierung und Folgemaßnahmen sind Bestandteil der eingereichten Förderskizze beim Bund, die Maßnahme lässt sich ebenfalls nicht mehr länger aufschieben, da die 55 Jahre alte Betonwand und Rinnen inzwischen abbröckeln.

Hierfür wird ein Förderantrag beim Bund (Sanierungsprogramm) und beim Land (Ausgleichstock) gestellt

**KANAL- und STRASSENBAU Finkenweg/ Vogelsang / Wolfäcker/ und Breitbandversorgung** Im Tiefbau wird dieser Maßnahme eine hohe Priorität eingeräumt, da es bereits heute zu Engpässen in diesem zentralen Stück der Ortskanalisation kommt und das ankommende Abwasser bei Starkregenereignissen zu Überflutungen der Hauptverkehrsachse führt. Weitere Investitionsschwerpunkte sind im Tiefbau nötig durch die Ergebnisse der Eigenkontrollverordnung mit dem Austausch von schadhaften Kanälen.

Eine detaillierte Übersicht bezüglich den weiteren Investitionsvorhaben entnehmen Sie bitte dem im Haushaltsplan abgedruckten „Investitionsprogramm“.



## **Wasserwerk**

Im Wasserwerk erfolgt parallel dazu der straßenweise Austausch von Leitungen, die marode sind sowie Investitionen für die Erweiterung des Wassernetzes. Diese Investitionen binden immer größere Summen im Gemeindeetat – sie sind aber wichtig, um langfristig das Leitungs- und Straßennetz zu ertüchtigen und auf dem Stand zu halten.

Das Wasserwerk wird als Sonderrechnung als Eigenbetrieb der Gemeinde geführt (Betrieb auf eigene Rechnung, jedoch ohne eigene Rechtspersönlichkeit). Für den Eigenbetrieb wird nach kaufmännischen Regeln die Bilanz erstellt, die für steuerliche Zwecke erforderlich ist. Für die Planung wird ein Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Finanzplan) erstellt. Dieser ist in der **Anlage 15** beigefügt.

Die vorgesehenen Baumaßnahmen sehen die Erneuerung der Trinkwasserhausanschlüsse und Wasserhauptleitungen im Vogelsangweg, in der Talstraße, der Bergstraße und nach Bedarf in Zusammenhang mit Maßnahmen aus der EKVO vor – hierfür ist eine Pauschale eingestellt. Zeitlich dann analog mit den Tiefbaumaßnahmen der Gemeinde.

Für das Jahr 2020 wurde die Erhöhung der Bezugsrechte bei der BWV um 3 l/s. beantragt und dafür die Investiven Mittel eingeplant. Zur Sicherstellung ausreichender Bevorratungsmengen geht es mittelfristig auch darum, die Erweiterung des Hochbehälters auf der Hube mit erforderlichem Anschluss / Behälterbau zu planen, da die Gemeinde weiter wächst.

Kämmereiamt

Wieland

**Einführung in  
das Neue Kommunale  
Haushalts-und Rechnungswesen  
(NKHR)**

# Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

## 1. Gründe und Ziele

### 1.1 Ideen für ein neues Haushaltsrecht

Dem Haushaltsplan einer Gemeinde wird nicht selten nachgesagt, dass es sich um „ein Buch mit sieben Siegeln“ handle. Um dieses, für die Kommunen wichtige Planwerk verständlicher zu gestalten und den Blick von einer geldorientierten zu einer ressourcenorientierten Denkweise zu lenken waren die Grundüberlegungen für ein neues Haushaltsrecht. Dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) liegen sechs Ideen zugrunde:

- **Kommunale (Konzern-) Bilanz**  
Städte und Gemeinden haben in den vergangenen Jahrzehnten gewaltige Vermögenswerte geschaffen, die in einem integrierten Rechnungswesen mit Zu- und Abgängen geführt werden sollen. Hinzu kommt die Tatsache, dass zahlreiche kommunale Aufgaben in einer anderen Rechtsform wie Eigenbetriebe, GmbH's oder Stiftungen durchgeführt werden, die schlussendlich in einer Gesamtbilanz (Konzernbilanz) zusammen mit dem Kernhaushalt dargestellt werden.
- **Verständlichkeit, Transparenz**  
Durch die Angleichung des Haushaltsrechts und der Buchführung an das Handelsgesetzbuch (HGB) wird erwartet, dass der Haushaltsplan für einen größeren Personenkreis, „durchsichtiger“ und „nachvollziehbarer“ wird, was zur Steigerung der Akzeptanz des kommunalen Haushaltswesen beitragen soll.
- **Ressourcenverbrauchskonzept**  
Mit NKHR wird der Schwenk von der reinen Betrachtung der Geldwirtschaft hin zum Ressourcenverbrauchskonzept erfolgen. So steht in der zentralen Frage des Haushaltsausgleichs nicht mehr im Mittelpunkt, dass sich Einnahmen und Ausgaben ausgleichen müssen, sondern dass die verbrauchten Ressourcen, darunter zählen zum Beispiel auch sämtliche Abschreibungen und Rückstellungen, vollständig erwirtschaftet werden sollen. Damit verhält sich die Gemeinde wie der Kaufmann, der seine Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) betrachtet.
- **Intergenerative Gerechtigkeit**  
Mit der erfolgreichen Umsetzung des Ressourcenverbrauchskonzeptes trägt NKHR verstärkt zur intergenerativen Gerechtigkeit bei, da insbesondere durch die Erwirtschaftung von Abschreibungen die Liquidität für die Wiederbeschaffung gewährleistet ist und damit diese Last nicht auf die kommende Generation verschoben wird.
- **Haushaltssteuerung über Ziele**  
Mit NKHR ist vorgesehen, dem Gemeinderat als Hauptorgan der Kommune Instrumentarien zur Haushaltssteuerung an die Hand zu geben. Wie in der Privatwirtschaft üblich lassen sich auch in einer Gemeinde Ziele formulieren, die über festgelegte Kennzahlen auch messbar sind. Hierbei handelt es sich aber um einen mehrjährigen Prozess, um bei den einzelnen Produkten diese Ziele und Kennzahlen sinnvoll formulieren zu können.

- **Outputorientierung statt Inputorientierung**

Mit dem Ressourcenverbrauchskonzept und der Haushaltssteuerung über Ziele wird erreicht, dass sich Gemeinderat und Bürgermeister nicht mehr über die Verwendung des Geldes sondern über die (ggf. mittel- und langfristige) Wirkung auseinandersetzen.

Zeitschiene:



**Veranschaulichung Ressourcenverbrauchskonzeptes**

An einem Beispielfall wird aufgezeigt, wie eine Investition in der Gemeinde aus der Steuerungsebene Geldverbrauch und Ressourcenverbrauch betrachtet und interpretiert werden kann:

**Beispiel:**

Die Gemeinde installiert im Rathaus eine neue EDV-Anlage mit PC's und einem großen Server. Die Anlage kostet 50.000 € investiv und hat eine Nutzungsdauer von 4 Jahren. Jährlich fallen 20.000 € an laufenden Auszahlungen an.

**Interpretation aus Sicht des Geldverbrauchs (bisherige Kameralistik):**

In der Periode 01 wird die EDV-Anlage beschafft. Dafür müssen liquide Mittel vorhanden sein. In den Folgejahren müssen die Auszahlungen von jeweils 20.000 € durch entsprechende Einzahlungen/Gesamtdeckungsprinzip zur Verfügung gestellt werden. Wenn die EDV-Anlage in der Periode 05 erneuert werden muss, stehen keine liquiden Mittel zur Verfügung (da nicht erwirtschaftet), die Aufnahme eines Kredits ist ggf. notwendig!

Trotz des Ausgleichs der laufenden Auszahlungen durch Einzahlungen in den einzelnen Rechnungsperioden, muss eine notwendige Ersatzbeschaffung durch Vermögensveräußerung oder Kredite finanziert werden. Die Geldverbrauchsrechnung enthält keinen Hinweis auf die drohende Finanzierungslücke! Eine ausschließliche Orientierung an der Geldverbrauchsrechnung kann daher zu Fehlentscheidungen führen.

**Interpretation aus Sicht des Ressourcenverbrauchs (Doppik):**

Aus Sicht des Ressourcenverbrauchs halten sich in allen Perioden die Erträge und Aufwendungen die Waage. Die Investition wird nicht dargestellt, da sich der Vermögensbestand nicht ändert. Lediglich der Vermögensverzehr (jährlich 12.500 € AFA) wird dargestellt. Sonst stehen den Aufwendungen von 20.000 € insgesamt 32.500 € an Erträgen gegenüber.

Auf die **Zahlungsmittelbestände** übertragen werden in den Perioden jährlich (liquide) Überschüsse in Höhe von 12.500 € erwirtschaftet, die bei der Ersatzinvestition in Periode 05 dann theoretisch zur Finanzierung zur Verfügung stehen.

**Die Gemeinde hat die im Planjahr 01 verbrauchten Ressourcen (Aufwendungen) durch entsprechend hohe Ressourcenzuwächse (Erträge) zu kompensieren.**

Werden die Erträge so festgesetzt, dass sie die Aufwendungen decken, ergibt sich jährlich ein Zahlungsmittelüberschuss, der die liquiden Mittel stärkt, da die Abschreibungen (Aufwendungen) zu keinen tatsächlichen Auszahlungen führen.

Zum Zeitpunkt der Ersatzinvestition stehen liquide Mittel zur Verfügung. Eine Verschuldung kann vermieden werden. Die Ressourcenverbrauchsrechnung weist jährlich den Ressourcenverbrauch durch Werteverzehr aus und soll damit dazu verhelfen, Fehlentscheidungen zu vermeiden.

**Durch die Darstellung des Ressourcenverbrauchs ändert sich die reale Finanzsituation einer Gemeinde nicht (im Gegenteil, die Einführung ist sehr aufwändig!). Es soll damit ermöglicht werden, einen besseren Einblick in die tatsächliche finanzielle Lage zu bekommen.**

Zur Umsetzung der Vorgaben aus § 77 GemO sieht das neue Kommunale Haushaltswesen daher beide bzw. 3 Sichtweisen vor, weshalb im kommunalen Bereich öfters der Begriff einer 3-Komponenten Rechnung fällt oder kommunale Trippik:

- **Geldverbrauch (Finanzplan / Finanzrechnung)**
- **Ressourcenverbrauch (Ergebnisplan/Ergebnisrechnung)**
- + **Bestandsrechnung (Vermögensrechnung / Bilanz)**

## **2. Das Drei-Komponenten-Modell**

### **2.1 Übersicht**

Das **3-Komponenten-Modell** im NKHR besteht aus den 3 Bausteinen: Ergebnishaushalt (Ergebnisrechnung), dem Finanzhaushalt (Finanzrechnung) und der Bilanz (Vermögensrechnung).

Der **Ergebnishaushalt** (und die Ergebnisrechnung) haben grundsätzlich **Auswirkungen auf die Passivseite (Kapitalseite) der kommunalen Bilanz:**

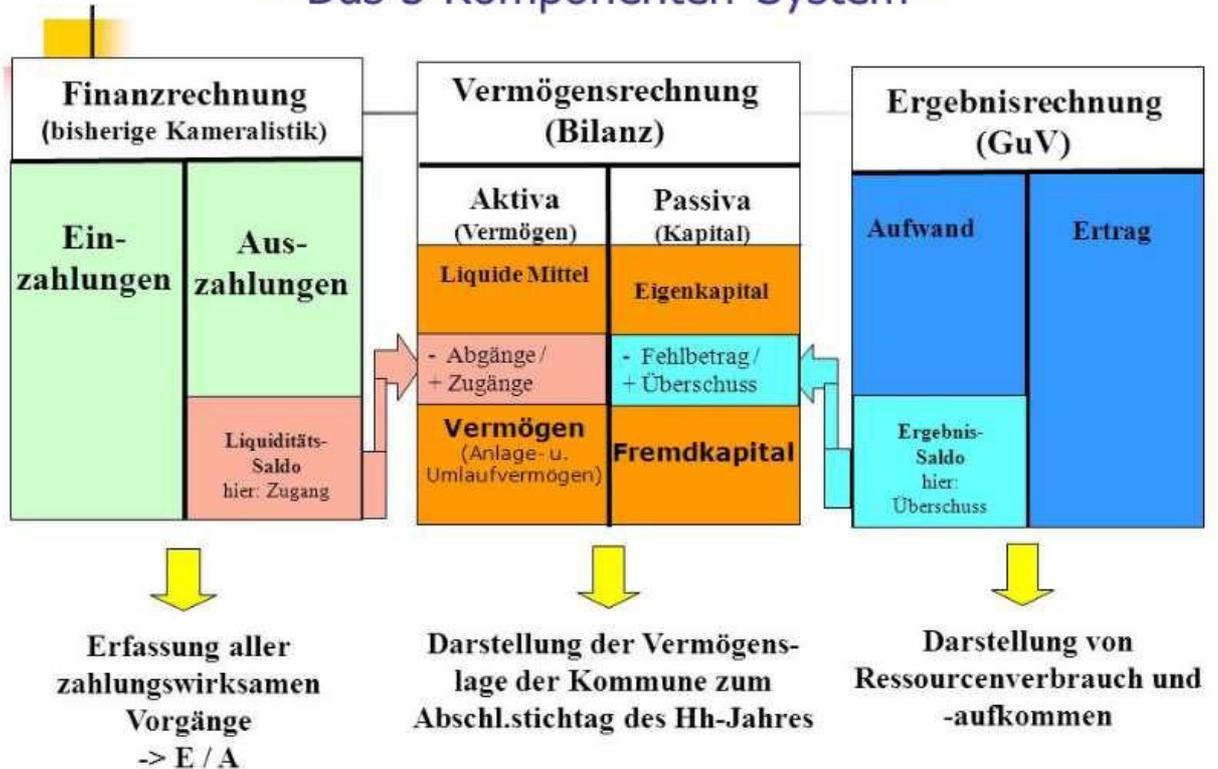
Ist der Ergebnissaldo aus Erträgen und Aufwendungen im Plus, hat dies positive Auswirkungen auf die Rücklagen, die beim Eigenkapital der Gemeinde ausgewiesen sind. Ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt dagegen kann — wenn er nicht in einer 3 Jahresfrist ausgeglichen wird, das Eigenkapital (Basiskapital) der Gemeinde reduzieren.

Im **Finanzhaushalt (Finanzrechnung)** dagegen werden die **Zahlungsströme abgebildet, die Auswirkungen auf die Liquidität** der Gemeinde haben. Neben den investiven Auszahlungen und Einzahlungen der Gemeinde sind im Finanzhaushalt / Finanzrechnung alle diejenigen Erträge und Aufwendungen dargestellt, die zahlungswirksam (kassenwirksam) werden und den Kassenbestand erhöhen oder senken.

Als Beispiel: Die Auszahlung von Löhnen und Gehältern ist daher als Aufwand im Ergebnishaushalt, aber auch als Auszahlung im Finanzhaushalt zu finden.

Der jährliche Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen erhöht bei einem positiven Ergebnis die liquiden Mittel auf der Aktivseite der Bilanz oder reduziert diese bei einem negatives Ergebnis.

## Doppik - Das 3-Komponenten System -



## 2.2 Ergebnishaushalt

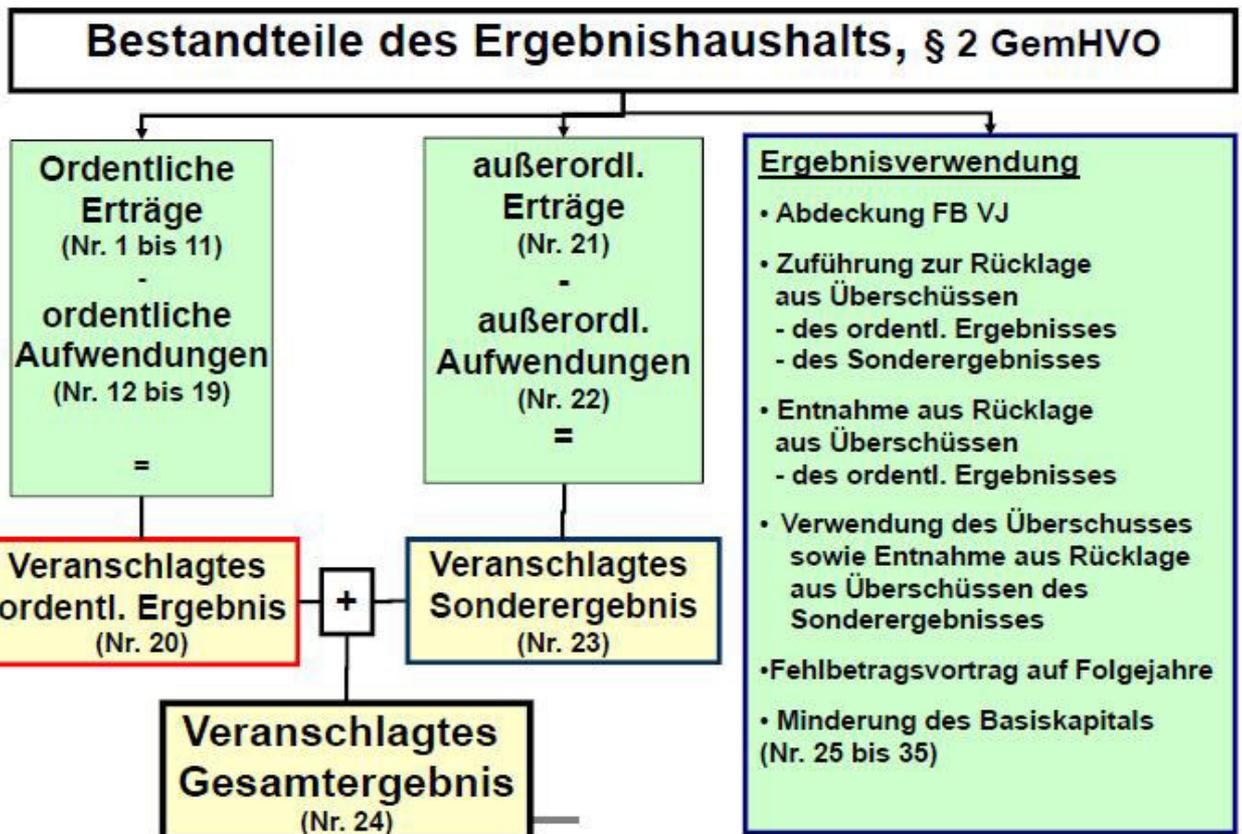
Der Ergebnishaushalt ist in Staffelform aufgestellt und entspricht von seinem Grundwesen nach der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV):

Zunächst wird aus den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen das ordentliche Ergebnis bestimmt. Dies ist auch maßgeblich für den Haushaltsausgleich (siehe Ziffer 3.4) und sollte möglichst positiv sein.

Zu den Aufwendungen gehören dabei nun auch die Abschreibungen, die sämtliche Bereiche umfassen, im Gegensatz zu bisherigen Kostenrechnenden Einrichtungen kommen nun auch die AFA für die Rathäuser, der Schulen und der Gemeindestraßen u.a. hinzu. Um bei der vorhandenen breiten Infrastruktur künftig noch einen positiven Saldo generieren zu können (bei etwa 3,4 Mio. € an AFA) - steigt die Anforderung an die Gemeinde, die Erträge so zu steigern und die lfd. Aufwendungen einzudämmen, dass ein Überschuss als Saldo verbleibt.

Hinzu kommen Rückstellungen, die unter der Voraussetzung des § 41 GemHVO für folgende Bereiche verpflichtend gebildet werden müssen:

- Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen
- Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen
- Drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen, und anhängigen Gerichtsverfahren



Aus dem ordentlichen Ergebnis wird, verrechnet mit der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren, das veranschlagte ordentliche Ergebnis ermittelt.

Neben dem ordentlichen Ergebnis wird auch ein Sonderergebnis ermittelt. Dies ist der Saldo aus realisierbaren außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen. Ein außerordentlicher Ertrag kann zum Beispiel entstehen, wenn die Gemeinde Vermögenserlöse über dem in der Bilanz stehenden Betrag generiert. Sie sind deswegen im Haushalt schwer zu planen.

Aus dem veranschlagten ordentlichen Ergebnis und dem Veranschlagten Sonderergebnis errechnet sich schließlich das veranschlagte Gesamtergebnis.

## 2.3 Finanzhaushalt

(Zeilenbezug auf den Ausdruck des Gesamtfinanzhaushalts)

Im Finanzhaushalt werden zunächst alle Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit dargestellt. Das sind alle zahlungsrelevanten Erträge des Ergebnishaushalts (ohne die Auflösungsbeträge / Ertragszuschüsse für Zuwendungen) bzw. alle zahlungsrelevanten Aufwendungen des Ergebnishaushalts (ohne die Abschreibungen, Rückstellungen etc.).

Damit bildet der daraus entstehende Saldo (**Zahlungsmittelüberschuss / oder Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts** die bisherige Zuführungsrate vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt (→ Zeile 17).

Diese spielt beim Haushaltsausgleich in NKHR jedoch keine übergeordnete Rolle mehr - sie kann an dieser Stelle noch abgelesen werden und bleibt weiterhin eine interessante Kennzahl im Ergebnishaushalt.

Im Weiteren werden alle Einzahlungen und Auszahlungen aus **Investitionstätigkeit** dargestellt und daraus wieder ein Saldo gebildet (**Finanzmittelüberschuss / -bedarf aus der Investitionstätigkeit** (→ Zeile 31).

Dieser Saldo wird mit dem oben genannten lfd. Ergebnissaldo zum veranschlagten Finanzmittelüberschuss / -bedarf verrechnet (→ Zeile 32)

Aus diesem Saldo ist zu ersehen, wieviel des zumeist negativen Saldos aus der Investitionstätigkeit aus den laufenden Mitteln gedeckt werden kann. Danach wird ein eigener Saldo aus der Einzahlung aus Krediten abzüglich der Zahlungen für Tilgung entwickelt (Finanzmittelüberschuss / -bedarf aus der Finanzierungstätigkeit) gebildet (→ Zeile 36).

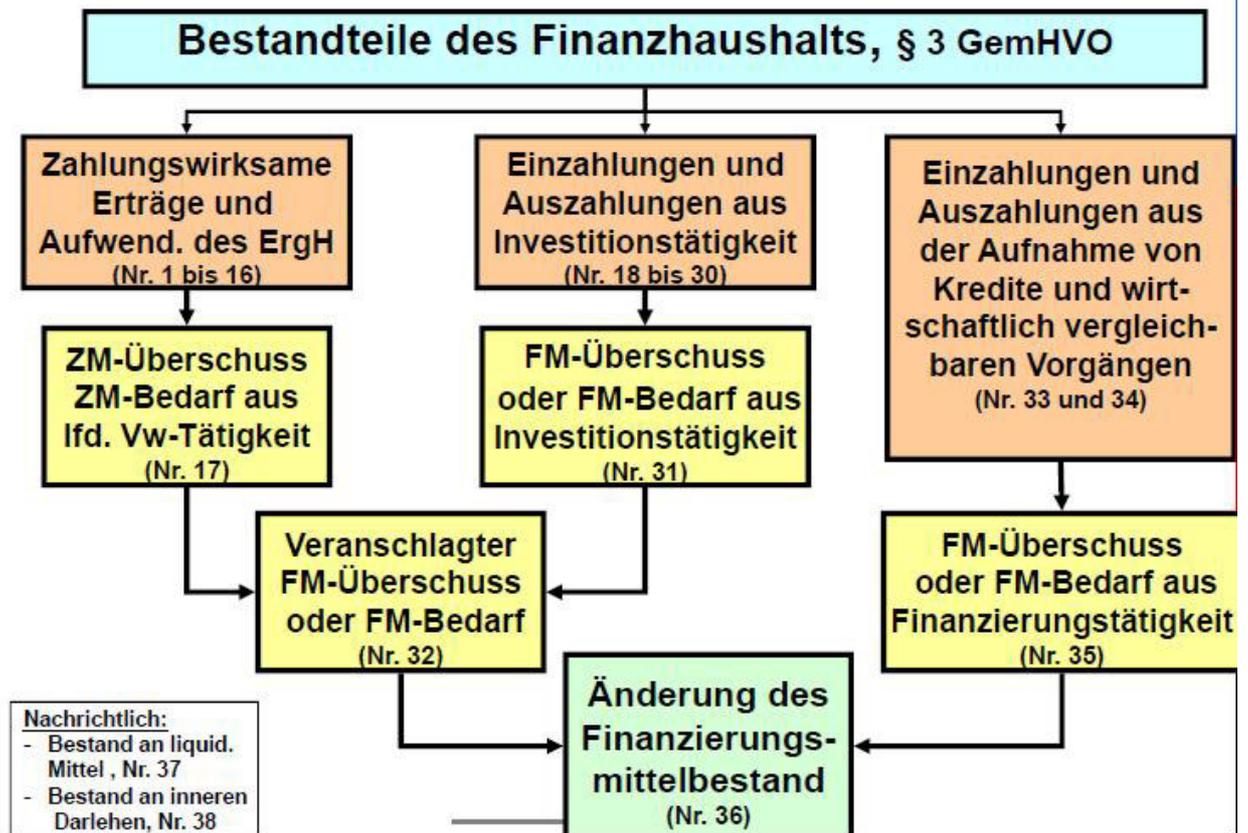
Schlussendlich kann daraus die Änderung des Finanzierungsmittelbestandes während des Jahres errechnet werden → Diese Zahl sagt aus, wie sich der Liquiditätsstand in der Kommune zwischen dem 01.01. und 31.12. des Haushaltsjahres verändern wird. **Eine Ausgleichspflicht** (- im alten Haushaltsrecht musste der Vermögenshaushalt durch die Zuführung oder Entnahme der Allgemeine Rücklage oder die Ausweisung eines Fehlbetrages ausgeglichen werden -) **gibt es im NKHR nicht.**

Eine negative Änderung bedeutet, dass der Kontostand innerhalb des Jahres sinkt. Dies ist so lange unproblematisch, sofern die Kommune ihre Auszahlungen rechtzeitig leisten kann. Ein dauerhaft negativer Saldo beim Finanzierungsmittelstand würde die Gemeinde jedoch in Zahlungsschwierigkeiten bringen.

Zusammengefasst ist der **Finanzhaushalt der Bezug zur Kasse**, nachdem dort sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen aus

- **laufender Verwaltungstätigkeit**
- **Investitionstätigkeit**
- **Finanzierungstätigkeit und**
- **Haushaltsunwirksamen Bereichen**

abgewickelt werden.



## 2.4 Bilanz

Die dritte Komponente im NKHR ist die Bilanz, die nach den Vorschriften des Gemeindegewirtschaftsrechts als „Vermögensrechnung“ der jeweiligen Jahresrechnung beizulegen ist.

Sie weist auf **der Aktivseite das Vermögen der Gemeinde** auf, das in Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachvermögen und Finanzvermögen aufgespalten wird. Außerdem sind Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten (gegebene Investitionszuschüsse) aufgeführt.

Auf der **Passivseite ist das Eigenkapital (Basiskapital)** sowie die Rücklagen aus ordentlichem Ergebnis und Sonderergebnis der Gemeinde abzulesen. Des Weiteren sind dort die empfangenen Investitionszuschüsse als Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die passive Rechnungsabgrenzung abzulesen.

Im Rahmen der kommunalen Haushaltsplanung müssen die sich daraus ergebenden Änderungen auf die Vermögensrechnung (als „Planbilanz“) nicht dargestellt werden. Die sogenannte Eröffnungsbilanz kann erst mit dem letzten kameralen Rechnungsabschluss (JR 2018) erstellt werden, worin die Abschlusswerte übernommen werden

<b><u>Die kommunale Bilanz</u></b>	
<b>Aktiva</b>	<b>Passiva</b>
<b>1. Vermögen</b> 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 1.2 Sachvermögen 1.3 Finanzvermögen  <b>2. Abgrenzungsposten</b>  <b>3. Nettoposition</b> (nicht gedeckter Fehlbetrag)	<b>1. Eigenkapital</b> 1.1 Basiskapital 1.2 Rücklagen 1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses  <b>2. Sonderposten</b>  <b>3. Rückstellungen</b>  <b>4. Verbindlichkeiten</b>  <b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>

### **3. Der Haushaltsplan in NKHR**

#### **3.1 Haushaltssatzung**

Am Wesen und am Rechtscharakter der Haushaltssatzung ändert sich mit der Einführung von NKHR nichts!

Weiterhin müssen dort festgelegt werden

- Die Kreditermächtigung für Investitionen (genehmigungspflichtig durch die Rechtsaufsichtsbehörde)
- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (genehmigungspflichtig für den Teilbetrag, der in den Jahren, in denen die Auszahlungen aus den Verpflichtungen zahlungswirksam werden, mit Krediten finanziert werden)
- Höchstbetrag der Kassenkredite (genehmigungspflichtig, sofern der Betrag 1/5 der ordentlichen Aufwendungen übersteigt)
- Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B und für die Gewerbesteuer (sofern nicht durch eigene Steuersatzung festgelegt)

Lediglich das bislang dargestellte Haushaltsvolumen, aufgeteilt in Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt, wird durch die etwas ausführlicheren Salden im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt ersetzt.

#### **3.2 Aufbau des Haushaltsplans**

Der neue Haushaltsplan besteht aus dem Gesamthaushaltsplan mit dem Gesamtergebnishaushalt und dem Gesamtfinanzhaushalt als nun wichtigster Übersicht.

Es schließt sich der Haushaltsquerschnitt an. Schwerpunkte im Haushaltsplan sind nun die Teilhaushalte, die die Gemeinde entweder nach der örtlichen Organisation oder den vorgegebenen Produktbereichen bilden kann. Sie werden aufgeteilt in **Teilergebnishaushalte** und **Teilfinanzhaushalte**, in denen auch ein kalkulatorisches Ergebnis mit der internen Leistungsverrechnung abgebildet wird.

Weiterer Bestandteil des Haushaltsplanes ist der Stellenplan, der zunächst die absoluten Zahlen der Beamten und Beschäftigten aufzeigt. Außerdem ist die Aufteilung zu den einzelnen Produkten nachzuvollziehen.

Darüber hinaus gibt es eine gewisse Anzahl von Anlagen, die dem Haushaltsplan beizufügen sind, die es zum größeren Teil schon bei den bisherigen rechtlichen Grundlagen gab. Dies betrifft zum Beispiel den Vorbericht, der auch im NKHR über Details der finanziellen Lage der Gemeinde im Haushaltsjahr Auskunft geben muss.

Darüber hinaus sind diverse Übersichten (Verpflichtungsermächtigungen, Schulden, Rückstellungen, Rücklagen) zu fertigen. Wichtiger Bestandteil der Anlagen ist auch weiterhin die mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm nach § 85 GemO. So müssen neben dem laufenden Jahr und dem neuen Planjahr die folgenden drei Finanzplanungsjahre abgebildet werden.

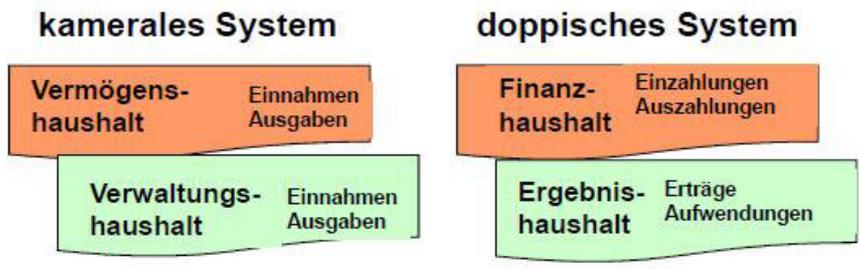
In Gärtringen haben wir uns dazu im ersten NKHR Plan entschieden, die Finanzplanjahre der mifriFi gleich neben dem kommenden Planjahr abzubilden, um daraus die Entwicklung über die kommenden Jahre mit ablesen zu können.

### **3.3 Haushaltssystematik**

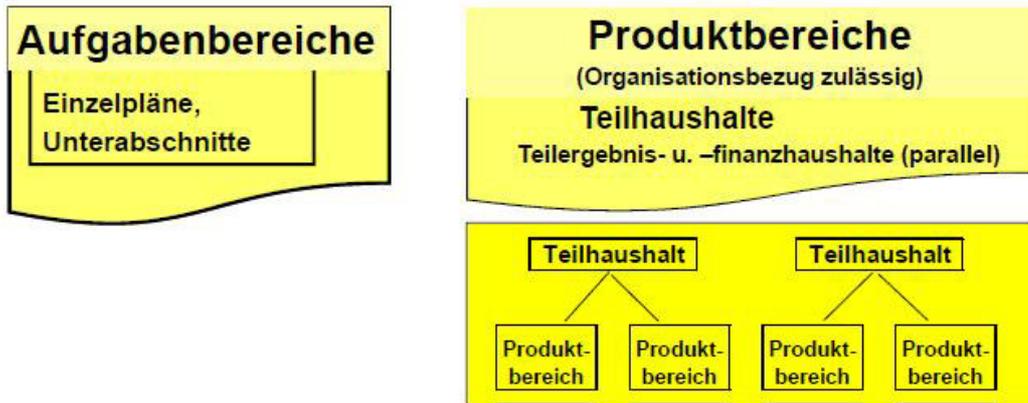
Die bisherige Haushaltssystematik sah die Bildung von Haushaltsstellen nach der Gliederung – welches Amt/ Welcher Bereich und der Gruppierung - welche Art von Einnahme und Ausgabe vor.

In NKHR wird die bisherige Gliederung (Einzelplan, Abschnitt, Unterabschnitt) durch eine produktorientierte Aufteilung ersetzt. Aus 10 Einzelplänen werden 20 vorgegebene Produktbereiche, die in Produktgruppen und Produkte heruntergebrochen werden.

Innerhalb der einzelnen Produkte gibt es eine Vielzahl von Produktkonten, die aus einem landeseinheitlich gültigen Kontenrahmen entwickelt wurden.



### Ordnungsprinzip



Beispiel:  
 Aus dem Unterabschnitt: 1300 Feuerschutz (Kameralistik) wird in NKHR:  
 Produkt Nr. 12.60.0100 Brandbekämpfung

<b>Bisher: Einzelplan 1</b>	
UA 1310: Feuerschutz	
<b>Künftig:</b>	<b>Teilhaushalte 2 – Sicherheit, Ordnung</b>
Produktbereich	12 – Sicherheit und Ordnung
<b>Produktgruppe</b>	<b>12.60 – Brandschutz</b>
Produkte	12.60.01 – Brandbekämpfung, Tech. Hilfeleistung
	12.60.02 - Feuersicherheitswachdienst
	12.60.04 - Brandschutzerziehung und -aufklärung
	12.60.05 - Dienstleistung für Dritte

### 3.4 Teilhaushalte

Das NKHR ermöglicht es den Gemeinden, ihren Haushaltsplan nach der örtlichen Organisation in Teilhaushalte zu gliedern. Das bedeutet, dass die Teilhaushalte mit den einzelnen Produkten unterschiedlich zusammengestellt und zwischen den Kommunen nicht mehr verglichen werden können.

Der Vorteil dieser Maßnahme liegt darin, dass die Verantwortung für den Teilhaushalt in der Regel dem verantwortlichen Amtsleiter /Sachgebietsleiter direkt zugeordnet werden kann. Alternativ wäre es nach § 4 GemHVO möglich gewesen, die Teilhaushalte nach den 20 vorgegebenen Produktbereichen zusammenzustellen.

### 3.5 Haushaltsausgleich

Durch den Wechsel von der Geldverbrauchs- zur Ressourcenverbrauchssicht ändern sich auch die rechtlichen Voraussetzungen für den Haushaltsausgleich im NKHR:

Im bisherigen Haushaltsrecht sollte die Gemeinde im Regelfall eine Zuführungsrate vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt erwirtschaften. Diese musste mindestens so hoch sein, dass die Tilgungen und Kreditbeschaffungskosten finanziert waren. Darüber hinaus sollte sie so hoch sein, dass die aus Entgelten gedeckten Abschreibungen erreicht wurden. Sofern keine Zuführungsrate erwirtschaftet wurde, konnten Ersatzdeckungsmittel (Einnahmen im Vermögenshaushalt) eingesetzt werden.

- Im NKHR bemisst sich der Haushaltsausgleich am ordentlichen **Ergebnis als Saldo von ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt. Dieses soll nach § 80 GemO positiv sein.**
- Der Haushaltsausgleich wäre aber auch dann erfüllt, wenn die Gemeinde mit einem positiven Sonderergebnis oder mit Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses oder Sonderergebnisses (abzulesen in der Bilanz) für einen Ausgleich sorgen kann.
- Andernfalls darf der „Fehlbetrag“ drei Jahre vorgetragen werden, ehe er - wenn er überhaupt nicht gedeckt werden kann und alle Spar- und Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft sind - auf das Basiskapital verrechnet wird. Dieses darf dadurch aber nicht negativ werden.

**§ 80 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 GemO und  
§ 24 GemHVO  
→ ausschließlich im Ergebnishaushalt**

#### Mindestanforderungen:

+/- ordentliches Ergebnis (ord. Erträge – ord. Aufwendungen)
- Fehlbetrag des 1. Vorjahres
- Fehlbetrag des 2. Vorjahres
- Fehlbetrag des 3. Vorjahres
- Verrechnung mit dem Basiskapital (nach 3 Jahren)

Vergleicht man das bisherige Haushaltsrecht mit dem NKHR, fällt auf dass bislang im Saldo von Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt zusätzlich die Tilgung erwirtschaftet werden musste.

Im NKHR muss zu dem (fast) deckungsgleichen Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen noch die Abschreibungen und ggf. etwaige Rückstellungen erwirtschaftet werden, was für die allermeisten Kommunen weit schwerer ist,

- da viele schon bislang dargestellte Abschreibungen nicht vollständig refinanziert waren (meist nur im Abwasser und Wasser zu 100 %)
- neue Abschreibungen für Straßen, Schulen und Verwaltungsgebäude hinzukommen

**Erläuterung**  
**der**  
**Haushaltsstruktur**

## Erläuterung der Haushaltsstruktur

Der Gesamthaushalt der Gemeinde Gärtringen wurde im Rahmen der Einführung des NKHR in 8 Teilhaushalte untergliedert.

- ❖ Teilhaushalt 1 – innere Verwaltung
- ❖ Teilhaushalt 2 – Sicherheit, Ordnung und Mobilität
- ❖ Teilhaushalt 3 – Bildung und Betreuung
- ❖ Teilhaushalt 4 – Kultur und Soziales
- ❖ Teilhaushalt 5 – Sport und Freibad
- ❖ Teilhaushalt 6 – Planen, Bauen, Ver- und Entsorgung
- ❖ Teilhaushalt 7 – Wirtschaft, Umwelt, Natur
- ❖ Teilhaushalt 8 – allgemeine Finanzwirtschaft

Gemäß § 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) müssen im neuen Haushaltsrecht Teilhaushalte gebildet werden. Dabei hat die Gemeinde das Wahlrecht, diese nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation zu bilden. In Baden-Württemberg haben fast alle Gemeinden, die bisher auf NKHR umgestellt haben, die örtliche Struktur gewählt. Dies ist auch in Gärtringen der Fall. Deshalb existieren für jeden Amtsleiterbereich ein oder mehrere zugeordneten Teilhaushalte. Innerhalb der Teilhaushalte befinden sich dann die Produkte, die in Gärtringen „vorhanden“ sind.

Die ➔ **Schlüsselprodukte** werden im Haushaltsplan detailliert auf der Kontenebene dargestellt. Die „normalen“ Produkte werden komprimiert auf der Kontenklassenebene dargestellt.

# Produktplan

**Produkte** 85  
**Schlüsselprodukte** 14 ↔

Kostenstellen sind farbig bei dem jeweiligen Produkt dargestellt.

## Teilhaushalt 1 - innere Verwaltung

11.10.0000	Steuerung
11.12.0000	Steuerungsunterstützung
11.14.0300	Gesamtpersonalrat
11.14.0900	Gemeindeentwicklungsplanung
11.14.1000	Ehrenamtsförderung
36.20.0300	Beteiligung und Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen
11.20.0000	EDV
11.21.0000	Personalwesen
11.22.0000	Finanzverwaltung und Kasse
11.24.0200	Energiemanagement
11.25.0300	Hausmeister
11.26.0000	interne Dienstleistungen
11.26.0400	zentrale Registratur / Archiv
11.26.0900	Rathaus
	91126001 Rohrweg
	91126002 Hauptstr.
	91126003 Rohrau
11.30.0000	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
11.32.0000	Festsetzung und Erhebung von Steuern und Abgaben
11.33.0100	Grundstücksverkehr
12.10.0300	Wahlen und Abstimmungen

## Teilhaushalt 2 - Sicherheit, Ordnung und Mobilität

12.20.0000	Ordnungswesen
12.21.0000	Verkehrswesen
12.22.0000	Einwohnerwesen
12.23.0000	Standesamtswesen
12.25.0000	Sozialversicherung
12.60.0100	Feuerwehr ↔
	912600001 Gärtringen
	912600002 Rohrau
12.80.0000	Katastrophenschutz
12.90.0000	Defibrillator
54.60.0000	Parkierungseinrichtungen
54.70.0000	Verkehrsbetriebe/ÖPNV
54.90.0000	Öffentliche Toilettenanlagen
28.10.0100	DRK

### Teilhaushalt 3 - Bildung und Betreuung

21.10.0100	Grundschulen und Gemeinschaftsschule ➡
	92110001 Peter-Rosegger-Schule
	92110002 Joseph-Haydn-Schule
	92110003 Grundschulförderklasse
	92110007 Ludwig-Uhland-Schule
	92110004 PRS Schulbetreuung
	92110005 JHS Schulbetreuung
	92110006 LUS Schulbetreuung
	92119999 keiner Schule zuordenbar
21.10.0400	Theodor-Heuss-Realschule ➡
21.10.2000	sonstige schulische Belange
21.40.0100	Schülerbeförderung
	92110001 Peter-Rosegger-Schule
	92110002 Joseph-Haydn-Schule
	92110003 Grundschulförderklasse
	92110007 Ludwig-Uhland-Schule
	92110008 Theodor-Heuss-Realschule
36.50.0101	Tageseinrichtungen für Kinder ➡
	93650001 KiGa Kirchstr.
	93650002 KiGa Brunnweiher
	93650003 KiGa Mozartstr.
	93650004 KiGa Schönbuchstr.
	93650005 KiGa Staufenstr.
	93650006 KiGa Kayertäle
	93650007 KiGa Schickhardtstr.
	93650008 KiGa Eisenbergle
	93650011 Krippe Kirchstr.
	93650012 Krippe Staufenstr.
	93650013 Krippe Schickhardtstr.
	93650014 Krippe Pfiffikus Rohrau
	93650015 Waldkindergarten
	93659999 keinem Kindergarten zuordenbar
36.50.0300	TAKKI

### Teilhaushalt 4 - Kultur und Soziales

25.20.0000	Sandmühle, alte Schmiede
26.10.0500	Kulturveranstaltungen
26.20.0400	Musikförderung
27.10.0000	VHS
27.20.0000	Bücherei ➡
31.40.0500	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
31.40.0700	Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge und Asylbewerber/-innen und Asylberechtigte
31.60.0000	Sonstige Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
31.80.0200	Familienpass
31.80.0800	Seniorenarbeit
36.20.0100	Kinder- und Jugendarbeit
31.80.1000	Integration von Flüchtlingen, Asylbewerber/-innen und Asylberechtigten
36.20.0200	Schulsozialarbeit

36.20.0400 Jugendtreff

### Teilhaushalt 5 - Sport und Freibad

42.10.0000 Sportförderung  
42.40.0100 Freibad ↔  
42.41.0101 Schwarzwaldhalle ↔  
42.41.0102 Peter-Rosegger-Halle ↔  
42.41.0103 Schönbuchhalle ↔  
42.41.0104 Theodor-Heuss-Halle ↔  
42.41.0200 Sportplätze  
[942410201 Gärtringen](#)  
[942410202 Rohrau](#)

### Teilhaushalt 6 - Planen, Bauen, Ver- und Entsorgung

51.10.0000 Bauleitplanung und Entwicklung  
51.11.0000 sonstige Bauangelegenheiten  
52.10.0000 Bauordnung  
53.10.0000 Elektrizitätsversorgung  
53.20.0000 Gasversorgung  
53.60.0000 Telekommunikationsinfrastruktur  
[953600001 Breitband](#)  
[953600002 WLAN / Smight](#)  
53.80.0000 Abwasserbeseitigung  
54.10.0100 Straßen, Wege und Plätze  
54.10.0200 Verkehrsausstattung  
54.10.0400 Ingenieurbauwerke  
54.50.0000 Straßenreinigung und Winterdienst  
55.10.0000 Grün- und Parkanlagen  
55.20.0000 Wasserläufe, Wasserbau  
11.25.0000 Bauhof ↔  
[Jedes Fahrzeug hat eine Kostenstelle](#)

### Teilhaushalt 7 - Wirtschaft, Umwelt, Natur

55.30.0000 Friedhof ↔  
55.40.0000 Naturschutz und Landschaftspflege  
55.50.0000 Forstwirtschaft  
55.51.0000 Landwirtschaft / Jagd  
57.10.0000 Wirtschaftsförderung  
57.30.0000 Märkte, Feste und Brauchtumpflege  
57.30.0801 Ludwig-Uhland-Halle ↔  
57.30.0802 Zehntscheuer  
57.30.0803 Villa Schwalbenhof ↔  
52.20.0100 Wohn- und Geschäftsgebäude  
[957300001 Brunweiher 25](#)  
[957300002 Kirchstr. 8](#)  
[957300003 Kirchstr. 10](#)  
[957300004 Kirchstr. 17](#)  
[957300005 Kirchstr. 19](#)  
[957300006 Schönbuchstr. 16](#)

957300007 Siemensstr. 6  
 957300008 Zeisigweg 7  
 957300009 Nufringer Str. 1  
 957300010 Nufringer Str. 6  
 957300100 Begegnungsstätte Samariterstift

11.33.0400 Verwaltung unbebauter Grundstücke

### Teilhaushalt 8 - allgemeine Finanzwirtschaft

61.10.0000 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen  
 61.20.0000 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft  
 61.30.0000 Jahresabschlussbuchungen, Abwicklung der Vorjahre

## Überleitung der Haushaltsstellen in Produkte

bisher:		ab 01.01.2019:
Gliederung	Bezeichnung Haushaltstelle	Produktnr. Bezeichnung Produkt
0000	Gemeindeorgane	11.10.0000 Steuerung 11.14.0900 Gemeindeentwicklungsplan 11.14.1000 Ehrenamtsförderung
0200	Hauptamt	11.21.0000 Personalwesen 11.26.0000 interne Dienstleistungen 11.26.0400 Zentrale Registratur 11.26.0900 Rathaus 11.30.0000 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 11.33.0100 Grundstücksverkehr 12.10.0300 Wahlen und Abstimmungen 12.22.0000 Einwohnerwesen 12.23.0000 Standesamtswesen 12.25.0000 Sozialversicherung
0201	Rathaus Rohrau	12.10.0300 Wahlen und Abstimmungen 12.20.0000 Ordnungswesen 12.22.0000 Einwohnerwesen 55.30.0000 Friedhof
0300	Kämmerei	11.12.0000 Steuerungsunterstützung 11.22.0000 Finanzverwaltung und Kasse 11.24.0200 Energiemanagement 11.26.0000 interne Dienstleistungen 11.26.0900 Rathaus 11.32.0000 Festsetzung und Erhebung von Steuern und Abgaben 61.30.0000 Jahresabschlussbuchungen, Abwicklung der Vorjahre
0600	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	11.14.0300 Gesamtpersonalrat 11.20.0000 EDV 11.26.0000 interne Dienstleistungen
0900	Energiemanagement	11.24.0200 Energiemanagement
1100	Öffentliche Ordnung	12.20.0000 Ordnungswesen 12.21.0000 Verkehrswesen

		12.22.0000 Einwohnerwesen
		12.80.0000 Katastrophenschutz
1300	Freiwillige Feuerwehr	12.60.0100 Feuerwehr
2110	Joseph-Haydn-Schule	21.10.0100 Grundschulen und Gemeinschaftsschulen
2111	Peter-Rosegger-Schule	21.10.0100 Grundschulen und Gemeinschaftsschulen
2150	Ludwig-Uhland-Schule	21.10.0100 Grundschulen und Gemeinschaftsschulen
2180	Grundschulförderklassen in der Joseph-Haydn-Schule	21.10.0100 Grundschulen und Gemeinschaftsschulen 21.40.0100 Schülerbeförderung
2210	Theodor-Heuss-Realschule	21.10.0400 Theodor-Heuss-Realschule
2820	Gemeinschaftsschule Ludwig-Uhland-Schule	21.10.0100 Grundschulen und Gemeinschaftsschulen
2910	Verlässl. Grundschule, Hausauf.hilfe, Nachmittagsbetreuung	21.10.0100 Grundschulen und Gemeinschaftsschulen
2950	Sonstige Schulische Aufgaben	21.10.2000 sonstige Schulische Belange
3210	Sandmühle, Alte Schmiede, Heimatmuseum	25.20.0000 Kommunale Museen
3310	Villa Schwalbenhof - Kultur und Veranstaltungen	26.10.0500 Kulturveranstaltungen 57.30.0803 Villa Schwalbenhof
3320	Musikpflege	26.20.0400 Musikförderung
3400	Heimat- und sonstige Kulturpflege	57.30.0000 Märkte, Feste und Brauchtumspflege
3411	Zehntscheuer Rohrau	57.30.0802 Zehntscheuer
3500	Volkshochschule	27.10.0000 Volkshochschule
3520	Ortsbücherei	27.20.0000 Bücherei
3600	Naturschutz, Landschafts- und Biotoppflege	55.40.0000 Naturschutz- und Landschaftspflege
3700	Kirchliche Angelegenheiten	31.60.0000 sonstige Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
4310	Offene Altenarbeit - Samariterstift Gärtringen	31.80.0800 Seniorenarbeit 52.20.0100 Vermietung von Wohnungen
4360	Soziale Einrichtungen für Aussiedler u. Ausländer	31.40.0500 soziale Einrichtungen für Wohnungslose 31.40.0700 Anschlussunterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerber
4600	Einrichtungen der Jugendhilfe, Jugendarbeit	36.20.0100 Kinder- und Jugendarbeit 36.20.0200 Schulsozialarbeit 36.20.0300 Beteiligung und Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen 36.20.0400 Jugendtreff

4640	Kindergärten Gärtringen	36.50.0101 Tageseinrichtung für Kinder
4644	Kinderkrippe Rohrau	36.50.0101 Tageseinrichtung für Kinder
4645	Kinderkrippe Staufenstrasse	36.50.0101 Tageseinrichtung für Kinder
4646	Kinderkrippe Schickhardtstrasse	36.50.0101 Tageseinrichtung für Kinder
4647	Kinderkrippe Kirchstrasse	36.50.0101 Tageseinrichtung für Kinder
4648	Tagespflege für Kinder unter 3 Jahren	36.50.0300 TAKKI
4700	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	31.60.0000 sonstige Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
4980	Sonstige soziale Angelegenheiten	31.80.0200 Familienpass
4982	Betreuung u. Förderung der Integration von Flüchtlingen, Asylbewerber	31.80.1000 Integration von Flüchtlingen, Asylbewerber
5410	DRK-Station	28.10.0100 DRK
5470	Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege	12.90.0000 Defibrillator
5500	Förderung des Sports	42.10.0000 Sportförderung
5610	Sportplätze Gärtringen	42.41.0200 Sportplätze
5611	Sportplätze Rohrau	42.41.0200 Sportplätze
5620	Ludwig-Uhland-Halle	57.30.0801 Ludwig-Uhland-Halle
5630	Schwarzwaldhalle	42.41.0101 Schwarzwaldhalle
5640	Peter-Rosegger-Halle	42.41.0102 Peter-Rosegger-Halle
5650	Schönbuchhalle	42.41.0103 Schönbuchhalle
5660	Theodor-Heuss-Halle	42.41.0104 Theodor-Heuss-Halle
5710	Freibad	42.40.0100 Freibad
5800	Park- und Gartenanlagen	55.10.0000 Grün- und Parkanlagen
6000	Ortsbauamt	11.26.0900 Rathaus 51.10.0000 Bauleitplanung und Entwicklung 51.11.0000 sonstige Bauangelegenheiten 52.10.0000 Bauordnung 54.10.0400 Ingenieurbauwerke
6100	Städteplanung, Naturschutz, BauGB	11.14.0900 Gemeindeentwicklungsplan 51.10.0000 Bauleitplanung und Entwicklung
6300	Gemeindestraßen	54.10.0100 Straßen, Wege, Plätze 54.10.0200 Verkehrsausstattung

6700	Straßenbeleuchtung	54.10.0200 Verkehrsausstattung
6750	Straßenreinigung, Winterdienst	54.50.0000 Straßenreinigung und Winterdienst
6800	Park & Ride Anlage	54.60.0000 Parkraumbewirtschaftung
6900	Wasserläufe, Wasserbau	55.20.0000 Wasserläufe, Wasserbau
7000	Abwasserbeseitigung	53.80.0000 Abwasserbeseitigung
7200	Abfallbeseitigung	54.50.0000 Straßenreinigung und Winterdienst
7300	Märkte	57.30.0000 Märkte, Feste und Brauchtumspflege
7500	Bestattungswesen	55.30.0000 Friedhof
7610	Breitbandversorgung	53.60.0000 Telekommunikationsinfrastruktur
7650	Öffentliche Bedürfnisanstalten	54.90.0000 öffentliche Toilettenanlagen
7690	Backhäuser in Gärtringen und Rohrau	57.30.0000 Märkte, Feste und Brauchtumspflege
7710	Bauhof	11.25.0000 Bauhof
7720	Hausmeisterdienste	11.25.0300 Hausmeister
7800	Förderung der Landwirtschaft	54.10.0100 Straßen, Wege, Plätze 55.51.0000 Landwirtschaft und Jagd
7910	Sonst. Förderung von Wirtschaft und Verkehr	57.10.0000 Wirtschaftsförderung
7920	Förderung des Öffentlichen Nahverkehrs	54.70.0000 ÖPNV, Rufauto
8100	Elektrizitätsversorgung	53.10.0000 Elektrizitätsversorgung
8130	Gasversorgung	53.20.0000 Gasversorgung
8550	Forstwirtschaftliche Unternehmen	55.50.0000 Forstwirtschaft
8700	Stromerzeugung mit Photovoltaikanlage	53.10.0000 Elektrizitätsversorgung
8810	Wohn- und Geschäftsgebäude	11.33.0100 Grundstücksverkehr 52.20.0100 Vermietung von Wohnungen
8830	Sonstiges Grundvermögen	11.33.0100 Grundstücksverkehr 11.33.0400 Verwaltung unbebauter Grundstücke
9000	Steuern, Umlagen, Finanzaufweisungen	61.10.0000 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
9100	Sonstige allg. Finanzwirtschaft	61.20.0000 sonstige allg. Finanzwirtschaft

## Auflistung Budgets / Querschnittbudgets

Im Haushaltsplan bestehen die nachfolgend aufgeführten Querschnittbudgets.

Die bereitgestellten Haushaltsmittel sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 18 Abs. 2 GemHVO S.1 i.V.m § 20 GemHVO

QB = Querschnittsbudget = beinhaltet in diesem Budget alle aufgeführten Konten quer durch den Haushalt

Budget = beinhaltet alle aufgeführten Konten innerhalb eines Produkts

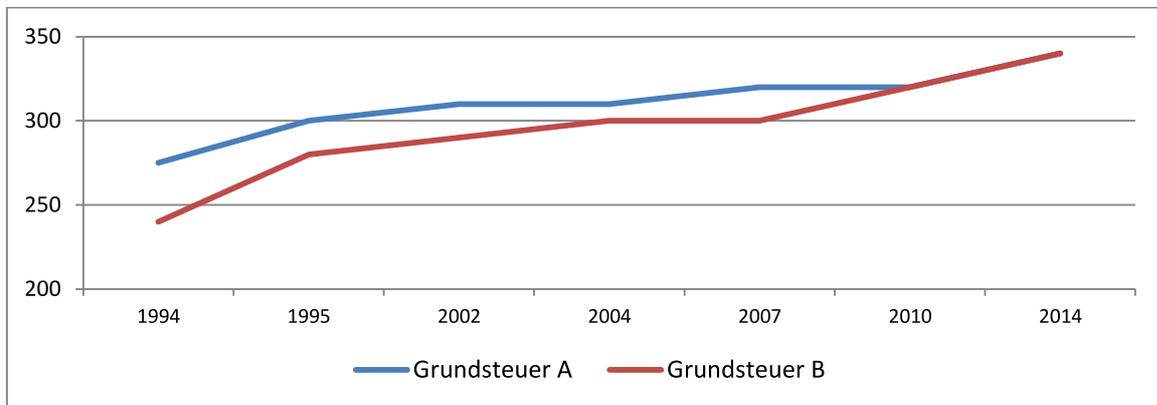
Nr.	Bezeichnung	Konto	Kontobez.	Nr.	Bezeichnung	Konto	Kontobez.				
4000	QB Personalkosten	40110000	Beamte Besoldung	21.10.0400	Budget THR	33110000	Verwaltungsgebühren				
		40120000	Arbeitnehmer Vergütung			42220100	Schulausstattung				
		40210000	Beamte Umlage Vers.			42710010	Schülerbücherei				
		40220000	Arbeitnehmer Versorg.			42710020	Aufwand Schwimmunter.				
		40320000	Arbeitnehmer Soz.Vers.			42710030	Schulveranstaltungen				
		40410000	Beihilfen Umlage			42740000	Lehr- und Unterrichtsmat.				
		44110000	Personalnebeaufw.			42750000	Lernmittel, Werkstoffe				
		44110100	Betriebsausflug, Weihn.f.			44310210	Bücher, Zeitschriften				
		44210000	Aufwand ehrenamt. Tätige			44310410	Post-, Fernmeldegebühren				
							44310900	Geschäftsausgaben			
4431	QB Geschäftsaufw.	42710000	Wartung EDV-Anlage Schul	42110100	QB Hochbau	42110100	Unterhaltung Gebäude				
		44310400	Post- Fernmeldegebühren								
		44310500	öff. Bekanntmachungen								
		44310600	Datenverarbeitung								
4700	QB kalk. Kosten	31610000	Auflösung von Zuschüssen	42110300	QB techn. Hausanl.	42110300	Unterhaltung techn. Anlagen				
		47110000	Abschreibungen								
		49999999	kalkulatorische Zinsen								
		47220000	Abschreibungen Ford.								
12.60.0100	Budget Feuerwehr	42210000	Unterhaltung bew. Verm.	42120010	QB GIS-Kataster	42120010	EDV-Kataster				
		42220000	Geräte, Ausstattung <800€								
		42510000	Haltung von Fahrzeugen								
		42610100	Aus- und Fortbildung								
		44310900	Geschäftsausgaben								
21.10.0100	Budget Grundschulen	33110000	Verwaltungsgebühren	42410100	QB Gebäudebew.	42410100	Betriebskosten Heizung				
		42220100	Schulausstattung			42410200	Reinigung, Abfallentsorgung				
		42710010	Schülerbücherei			42410300	Beleuchtung, Strom				
		42710020	Aufwand Schwimmunter.			42410500	Wasser, Abwasser				
		42710030	Schulveranstaltungen			42410800	Instandhaltungsrücklage				
		42740000	Lehr- und Unterrichtsmat.			42410900	sonstige Bewirtschaftung				
		42750000	Lernmittel, Werkstoffe								
		44310210	Bücher, Zeitschriften								
		44310410	Post-, Fernmeldegebühren								
		44310900	Geschäftsausgaben								
		48110150	Bauhof Schulzwecke								
		42410400	QB Steuern Versicherungen			42410400	Gebäudeabgaben, Versich.	341	Budget Kiga	31480000	Spenden
						44410000	Steuern, Versicherungen			42220000	Geräte, Ausstattung < 800 €
				42710300	Bastelgeld						
				44310100	Bürobedarf						
				44310200	Bücher, Zeitschriften						

**Statistische Angaben / Grafiken**  
**sowie**  
**Übersicht über die wichtigsten Steuern, Gebühren,**  
**Entgelte und Beiträge**

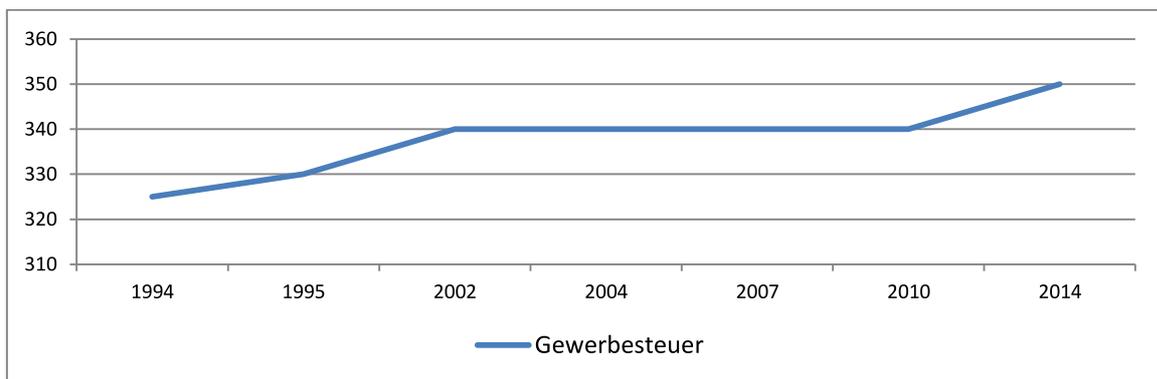
**Steuern - Produkt: 61.10.0000**

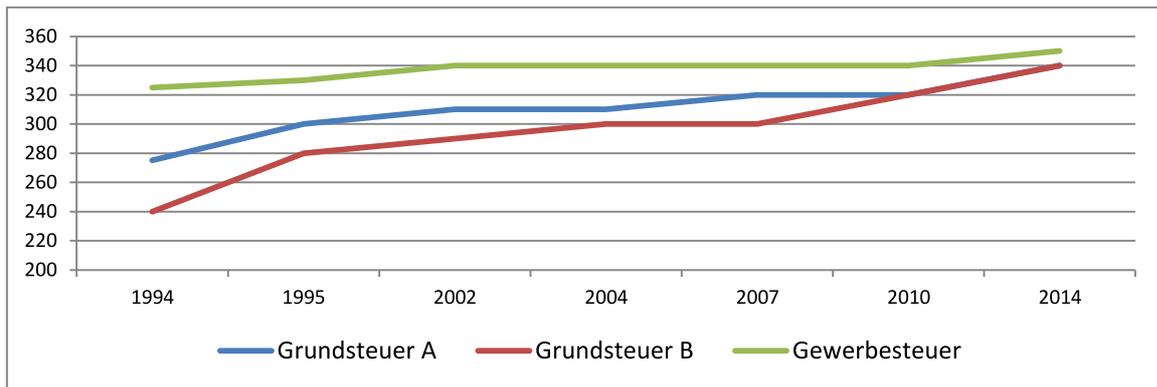
Hebesätze

	1.1.94	1.1.95	1.1.02	1.1.04	1.1.07	1.1.10	1.1.14
<b>Grundsteuern</b>							
<b>Grundsteuer A</b> v.H.	275	300	310	310	320	320	340
<b>Grundsteuer B</b> v.H.	240	280	290	300	300	320	340

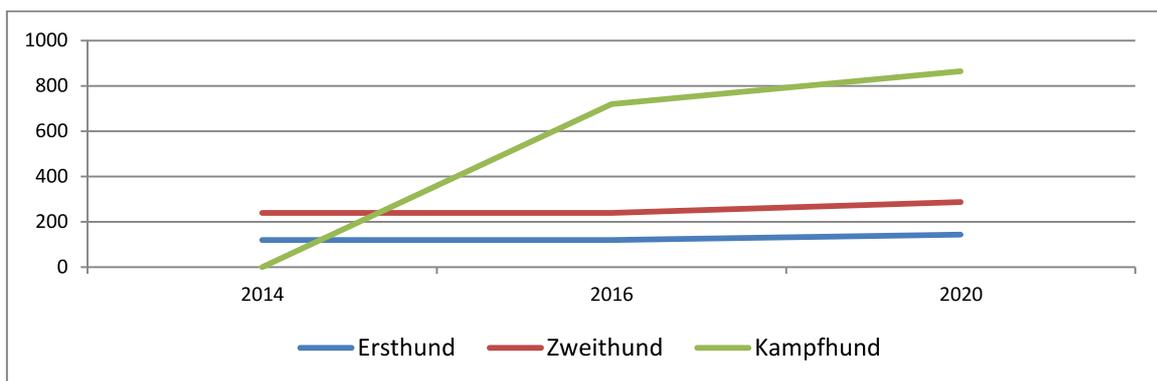


<b>Gewerbsteuer</b>	1.1.94	1.1.95	1.1.02	1.1.04	1.1.07	1.1.10	1.1.14
v.H.	325	330	340	340	340	340	350





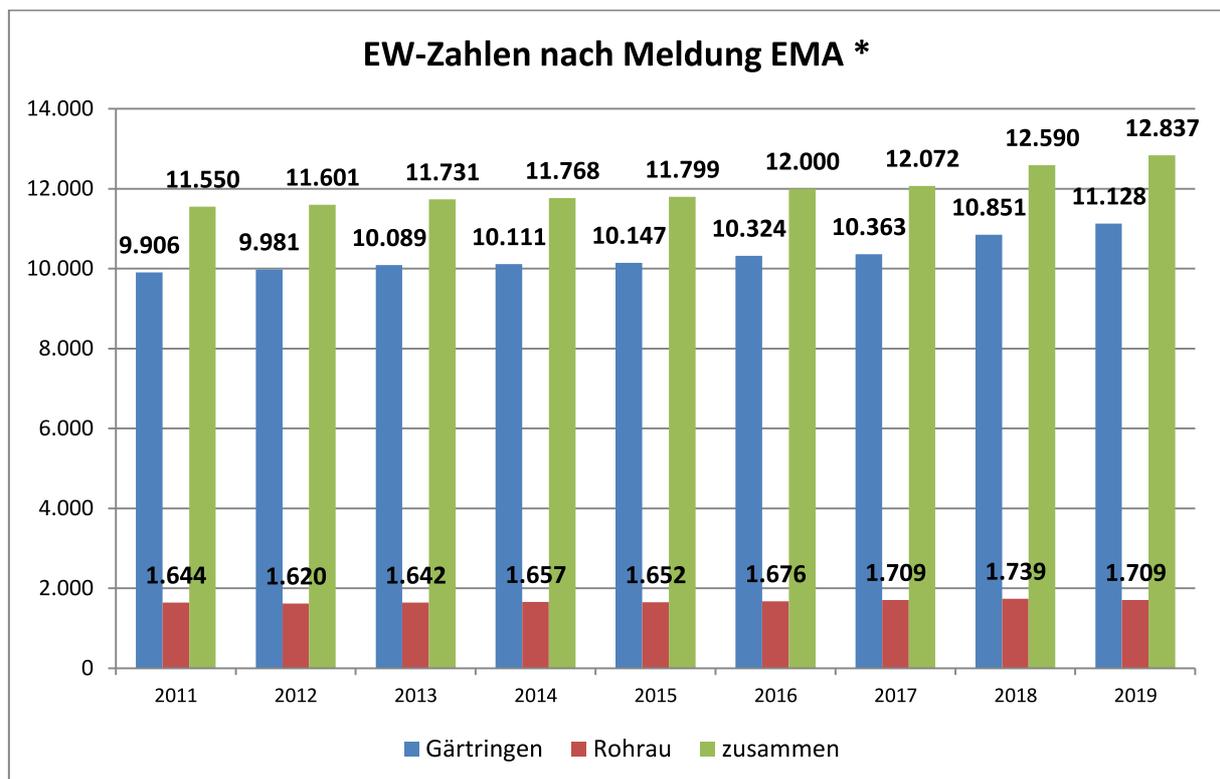
Hundesteuer	<u>ab 1.1.2014</u>	<u>ab 01.01.2016</u>	<u>gpl.01.01.2020</u>
für den 1. Hund	120,00 €	120,00 €	144,00 €
für den 2. Hund	240,00 €	240,00 €	288,00 €
Zwingersteuer	360,00 €	360,00 €	432,00 €
für den 1. Kampfhund		720,00 €	864,00 €
für den 2. Kampfhund		1.440,00 €	1.728,00 €

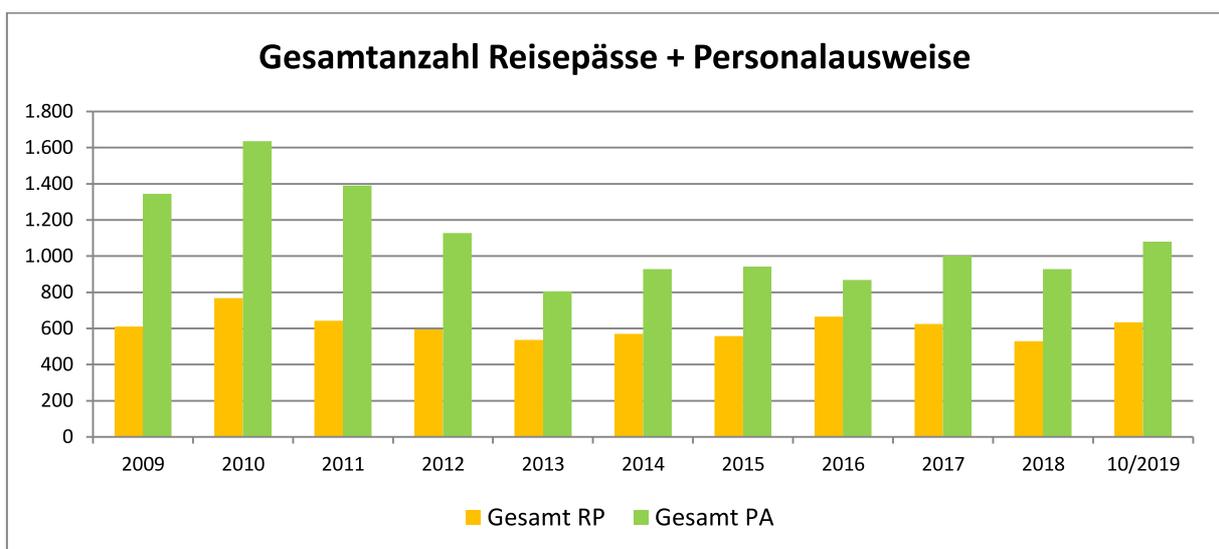
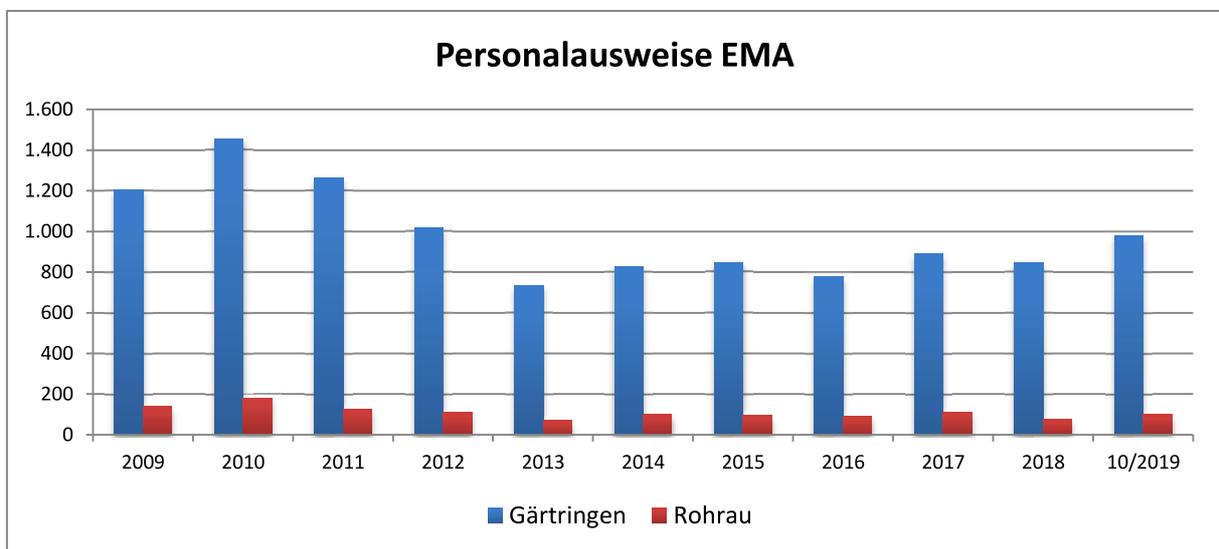
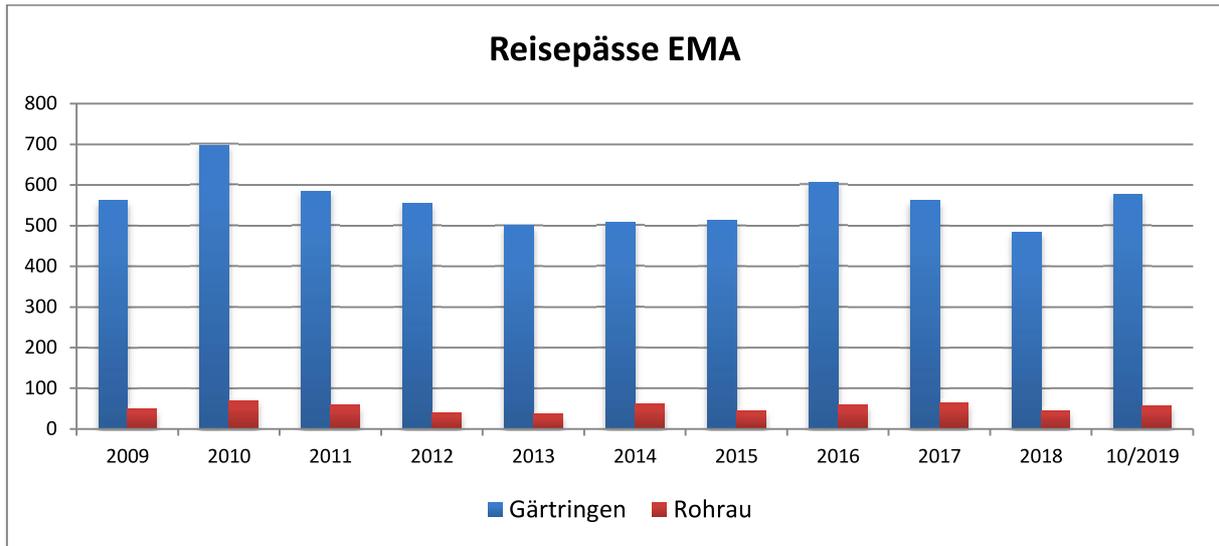


Vergnügungssteuer	ab 01.01.2019	
	innerh. Spielh.	außerh. Spielh.
je Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit	6 v.H. des Spieleinsatzes	6 v.H. des Spieleinsatzes
je Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit	84,00 €	42,00 €
	<u>gpl.01.01.2020</u>	
	innerh. Spielh.	außerh. Spielh.
je Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit	8,5 v.H. des Spieleinsatzes	8,5 v.H. des Spieleinsatzes
je Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit	84,00 €	42,00 €

## Entwicklung der Einwohnerzahlen - Produkt: 12.22.0000

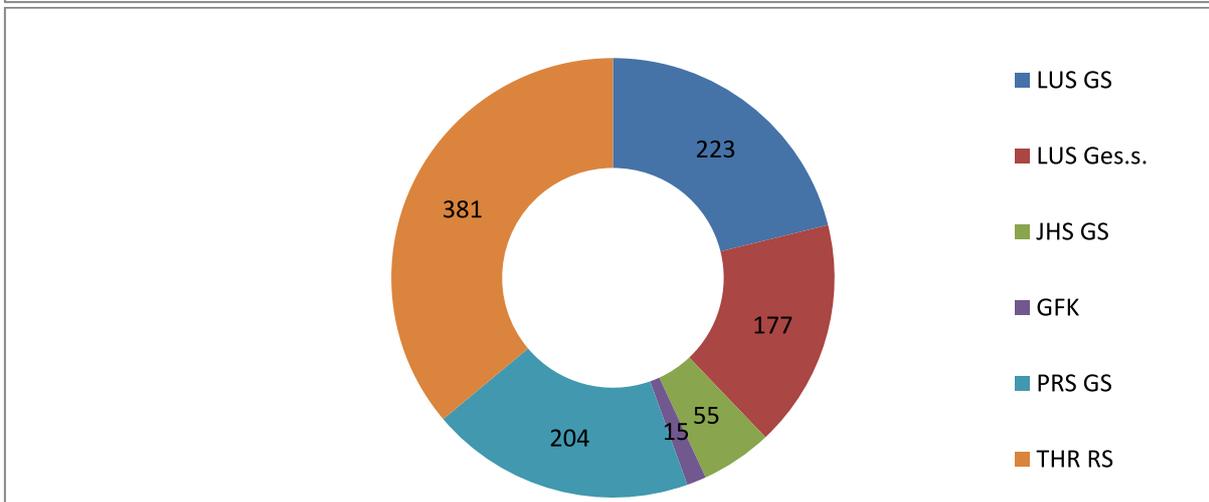
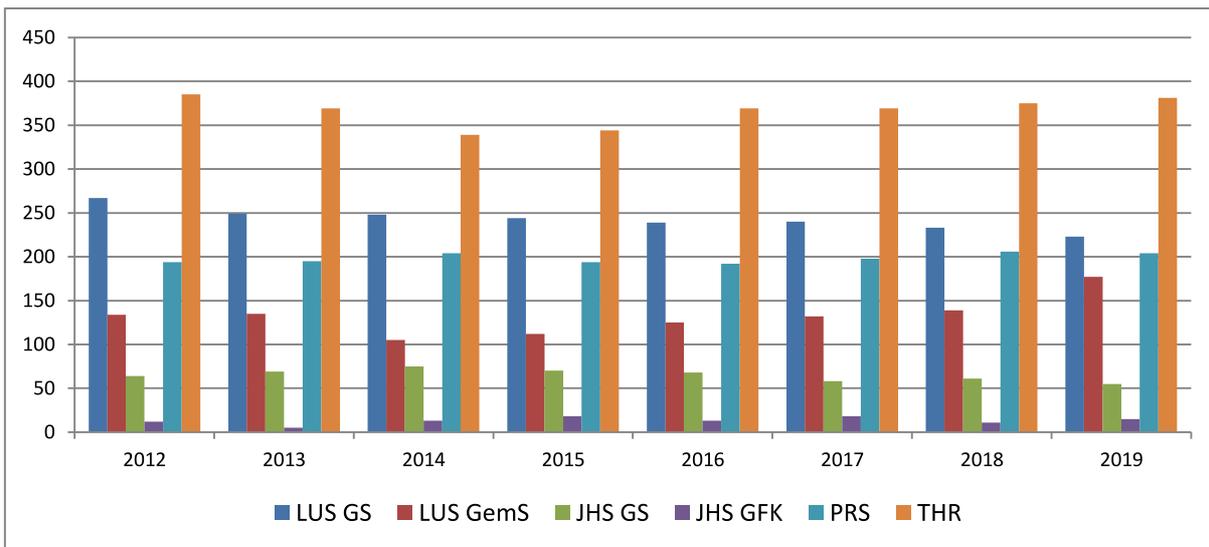
Stand am	Einwohnerzahl von		zusammen	jährlicher Zuwachs	
	Gärtringen	Rohrau		Einwohner	%
30.06.1994	9.265	1.770	11.035	64	0,58
30.06.1995	9.256	1.773	11.029	-6	-0,05
30.06.1996	9.437	1.726	11.163	134	1,21
30.06.1997	9.498	1.723	11.221	58	0,52
30.06.1998	9.474	1.739	11.213	-8	-0,07
30.06.1999	9.545	1.724	11.269	56	0,50
30.06.2000	9.592	1.734	11.320	51	0,45
30.06.2001	9.609	1.736	11.345	25	0,22
30.06.2002	9.638	1.698	11.336	-9	-0,08
30.06.2003	9.723	1.710	11.433	97	0,86
30.06.2004	9.958	1.709	11.667	234	2,05
30.06.2005	10.189	1.654	11.843	176	1,51
30.06.2006	10.346	1.634	11.980	137	1,16
30.06.2007	10.404	1.646	12.050	70	0,58
30.06.2008	10.446	1.647	12.093	43	0,36
30.06.2009	10.440	1.612	12.052	-41	-0,34
30.06.2010	10.496	1.626	12.122	70	0,58
09.05.2011	Zensus 2011		11.521	Zensus 2011	
30.06.2011	9.906	1.644	11.550	-572	-4,72
30.06.2012	9.981	1.620	11.601	51	0,44
30.06.2013	10.089	1.642	11.731	130	1,12
30.06.2014	10.111	1.657	11.768	37	0,32
30.06.2015	10.147	1.652	11.799	31	0,26
30.06.2016	10.324	1.676	12.000	201	1,70
30.06.2017	10.363	1.709	12.072	72	0,60
30.06.2018	10.851	1.739	12.590	518	4,29
30.06.2019	11.128	1.709	12.837	247	1,96





## Entwicklung der Schülerzahlen - Produkt: 21.10.0100 + 21.10.0400 (THR)

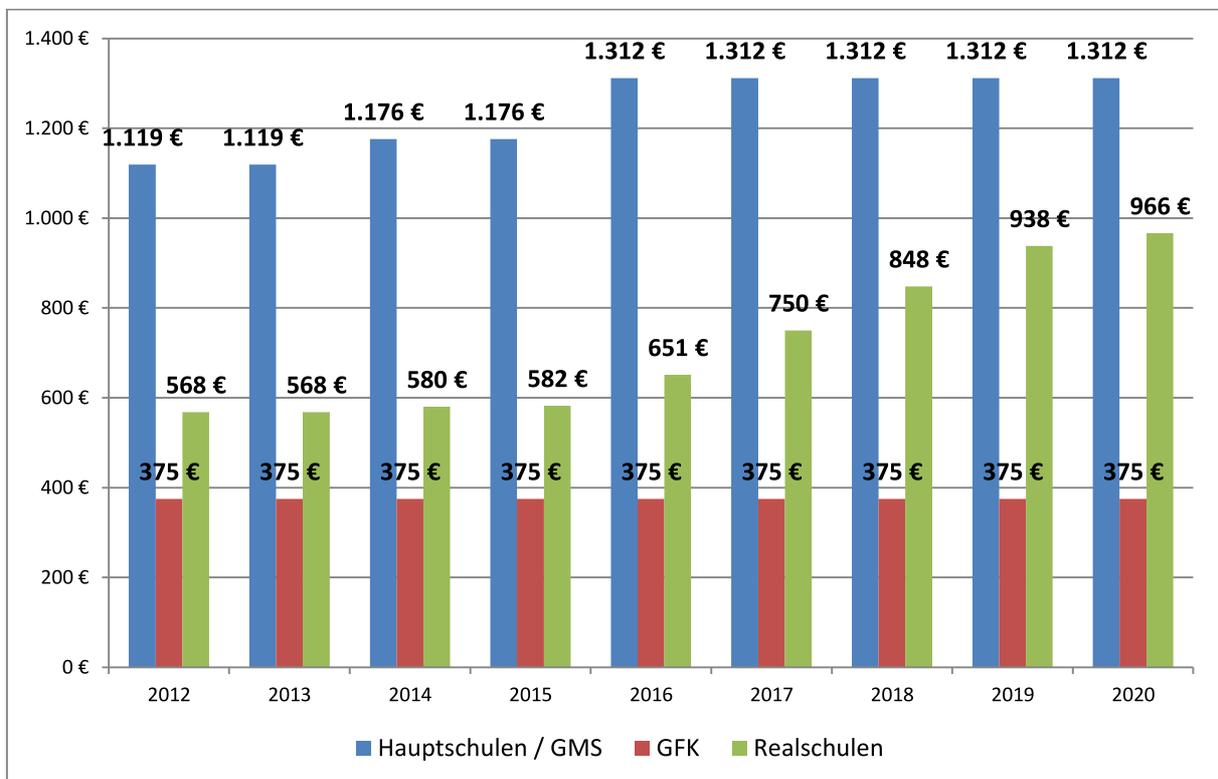
Entwicklung der Schülerzahlen													
Jahr	LUS GS		LUS Ges.s.		JHS GS		GFK		PRS GS		THR RS		Gesamt-schüler-
	Zahl	Klassen	Zahl	Klassen	Zahl	Klassen	Zahl	Klassen	Zahl	Klassen	Zahl	Klassen	zahl
2000	178		209		77		18		251		355		1.088
2001	171		198		82		15		235		352		1.053
2002	154		191		70		15		241		368		1.039
2003	171		182		64		18		222		354		1.011
2004	191		167		69		15		231		372		1.045
2005	203		158		64		12		213		353		1.004
2006	228		150		59		14		206		337		994
2007	235		157		63		16		213		382		1.046
2008	230		143		65		15		208		365		1.026
2009	255		127		66		14		199		369		1.030
2010	235		136		70		20		188		390		1.039
2011	261		154		68		10		193		390		1.076
2012	267		134		64		12		194		385		1.056
2013	249		135		69		5		195		369		1.022
2014	248		105		75		13		204		339		984
2015	244		112		70		18		194		344		982
2016	239		125		68		13		192		369		1.006
2017	240		132		58		18		198		369		1.015
2018	233	10	139	7	61	4	11	1	206	9	375	16	1.025
2019	223	10	177	8	55	4	15	1	204	10	381	16	1.055



## Entwicklung der Sachkostenbeiträge des Landes

Jahr	Grundschulen	Hauptschulen / GMS		GFK		Realschulen	
	Weitergabe	Sachkostenb.	Weitergabe	Sachkostenb.	Weitergabe	Sachkostenb.	Weitergabe
2002	110 €	714 €	166 €			481 €	149 €
2003	115 €	756 €	173 €			486 €	151 €
2004	108 €	785 €	162 €			481 €	138 €
2005	108 €	812 €	162 €			497 €	138 €
2006	108 €	807 €	162 €			507 €	138 €
2007	108 €	812 €	162 €			502 €	138 €
2008	120 €	845 €	180 €			527 €	153 €
2009	120 €	895 €	180 €			547 €	153 €
2010	120 €	960 €	180 €			540 €	153 €
2011	132 €	1.064 €	198 €			574 €	169 €
2011	120 €	1.064 €	180 €			574 €	153 €
2012	132 €	1.119 €	198 €	375 €		568 €	169 €
2013	132 €	1.119 €	198 €	375 €		568 €	169 €
2014	132 €	1.176 €	198 €	375 €		580 €	169 €
2015	135 €	1.176 €	205 €	375 €		582 €	170 €
2016	135 €	1.312 €	205 €	375 €		651 €	170 €
2017	138 €	1.312 €	223 €	375 €	123 €	750 €	189 €
2018	138 €	1.312 €	225 €	375 €	123 €	848 €	200 €
2019	140 €	1.312 €	225 €	375 €	123 €	938 €	200 €
2020	140 €	1.312 €	225 €	375 €	123 €	966 €	200 €

Grafische Darstellung der Entwicklung:



## QB Kostenstelle Schulen - Bewirtschaftung der Schulmittel

Den Schulen ist die Bewirtschaftung ihrer Haushaltsmittel übertragen.  
Haushaltsmittel können auf das Folgejahr übertragen werden. Mehrausgaben werden dem Folgejahr belastet. (§ 19 (2) GemHVO)

Zugewiesen werden folgende Kopfbeträge:

Grundschule	>	140 €	pro Schüler
Grundschulförderkl.	>	123 €	pro Schüler
Hauptschule	>	225 €	pro Schüler
Realschule	>	200 €	pro Schüler

Angerechnet werden folgende Einnahmen:

Grundschule	>	100 €
Realschule	>	300 €

Folgende Schülerzahlen sind gemeldet:

PRS:	204
JHS:	55
GFK:	15
LUS Grundschule:	223
LUS Gemeinsch.schule:	177
THR:	381

Dies ergibt folgendes Schulmittel für das Haushaltsjahr 2020:

PRS:	28.460 €	aufgerundet	28.500 €
JHS:	<del>7.600 €</del>	Mindestbetrag	9.800 €
GFK:	1.845 €	aufgerundet	1.900 €
LUS:	70.945 €	aufgerundet	71.000 €
THR:	75.900 €	aufgerundet	75.900 €

Folgende Konten sind im Budget der Schulen enthalten:

42220100	Schulausstattung
42740000	Lehrmittel
42750000	Lernmittel und Arbeits-/Werkstoffe
42710010	Schülerbücherei
42710020	Aufwand für Schwimmunterricht
42710030	Schulveranstaltungen
44310210	Bücher und Zeitschriften
44310410	Post- und Fernmeldegebühren
44310910	Geschäftsausgaben
48110150	Bauhof für Schulzwecke

**Hausaufgabenhilfe – Produkt: 21.10.0100**  
**Eigenanteil Schülerbeförderung – Produkt: 21.40.0100**

Hausaufgabenbetreuung:

An den Grundschulen wird bei Bedarf eine Hausaufgabenbetreuung angeboten. Seit dem Jahr 2004 erhält die Gemeinde hierfür keinen Zuschuss mehr vom Landkreis. Lt. Gemeinderatsbeschluss vom 02.12.2003 wird ab 01.01.2004 eine Gebühr in Höhe von 1,00 € pro Kind und Stunde berechnet.

Schülerbeförderung:

Gemäß einem Beschluss des Landkreises für Grundschüler wird ein Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten in Höhe von 43,20 € (Stand Oktober 2018) verlangt.

**Schulbetreuung - Produkt: 21.10.0100**

**Verlässliche Grundschule**

ab 1.9.2019

Für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	78,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	66,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	52,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 u.m. K. unter 18 J.	46,00 €

**Nachmittagsbetreuung ab 1.9.2019**

Stufe	Positive Einkünfte nach § 2 EstG	Kind aus Fam. mit 1 Kind unter 18 Jahren	Kind aus Fam. mit 2 Kindern unter 18 Jahren	Kind aus Fam. mit 3 Kindern unter 18 Jahren
Stufe 1	13.000 €	25,90 €	20,90 €	13,30 €
Stufe 2	16.000 €	32,00 €	24,40 €	15,80 €
Stufe 3	19.000 €	35,70 €	28,10 €	19,60 €
Stufe 4	22.000 €	43,10 €	33,00 €	23,20 €
Stufe 5	25.000 €	54,20 €	39,20 €	26,70 €
Stufe 6	28.000 €	62,70 €	46,50 €	31,70 €
Stufe 7	31.000 €	75,00 €	57,50 €	37,80 €
Stufe 8	41.000 €	89,80 €	67,40 €	43,80 €
Stufe 9	52.000 €	107,00 €	79,80 €	53,60 €
Stufe 10	Und mehr	129,10 €	98,10 €	64,60 €

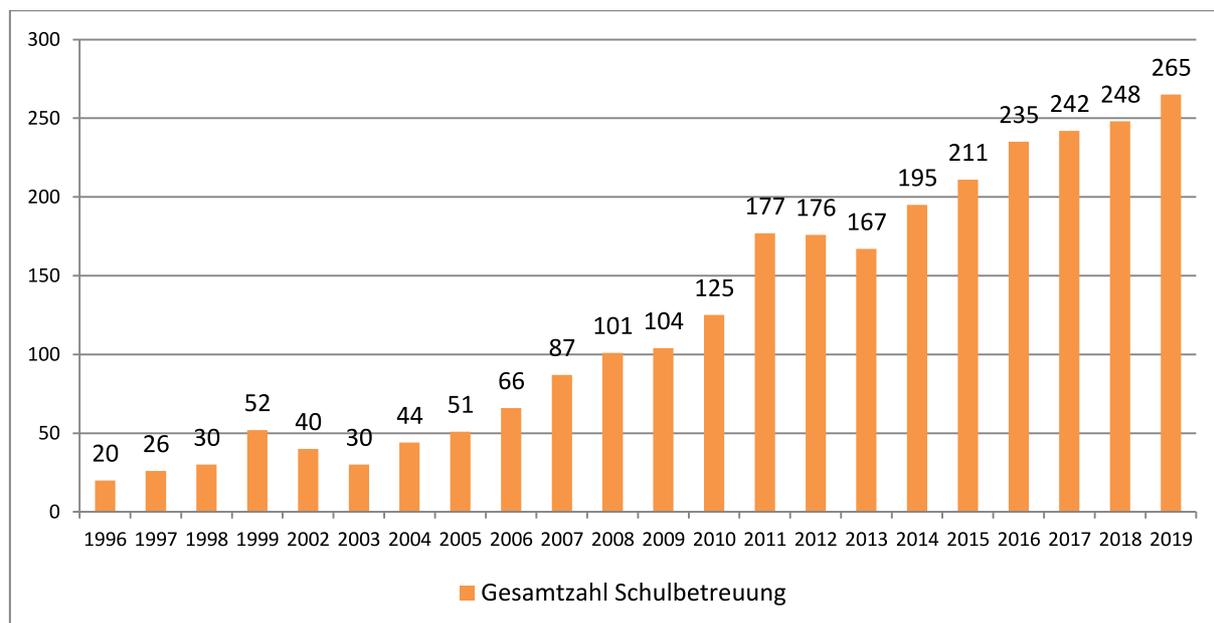
Die Gebühren werden für 12 Monate erhoben.

Als zur Familie gehörende Kinder zählen Kinder im Haushalt bis zu 18 Jahren.

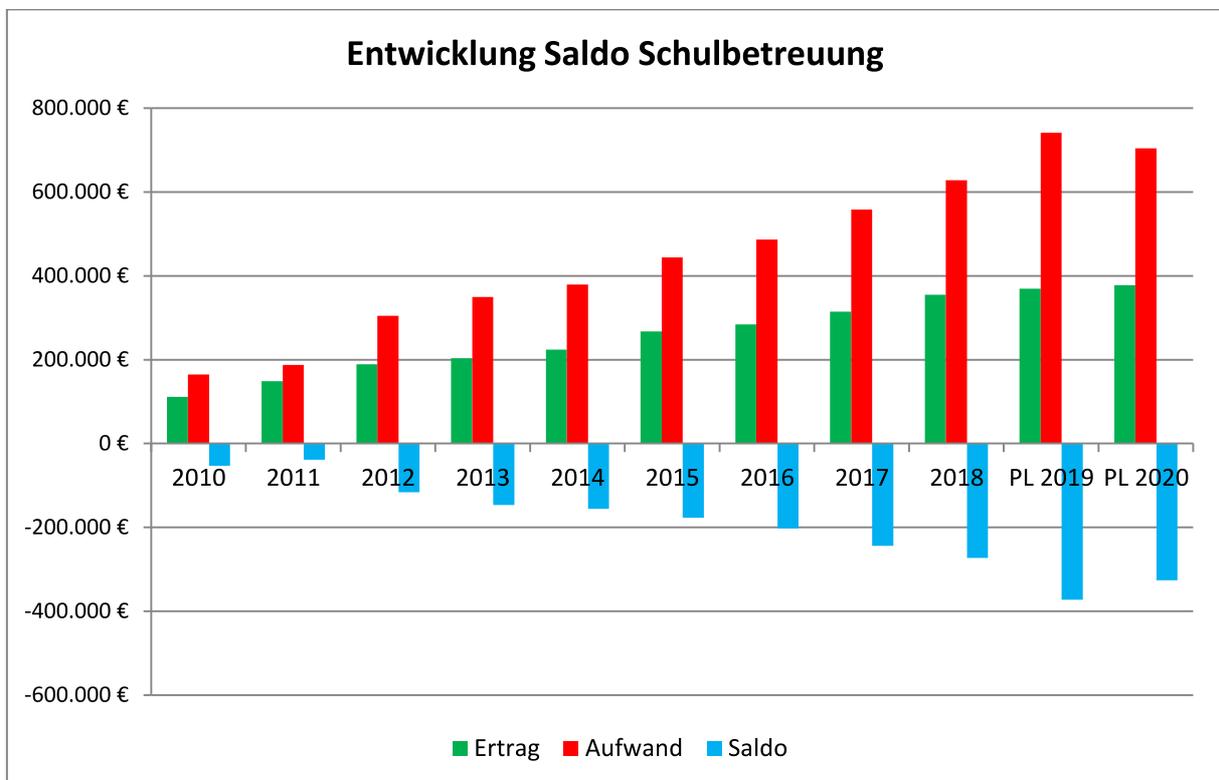
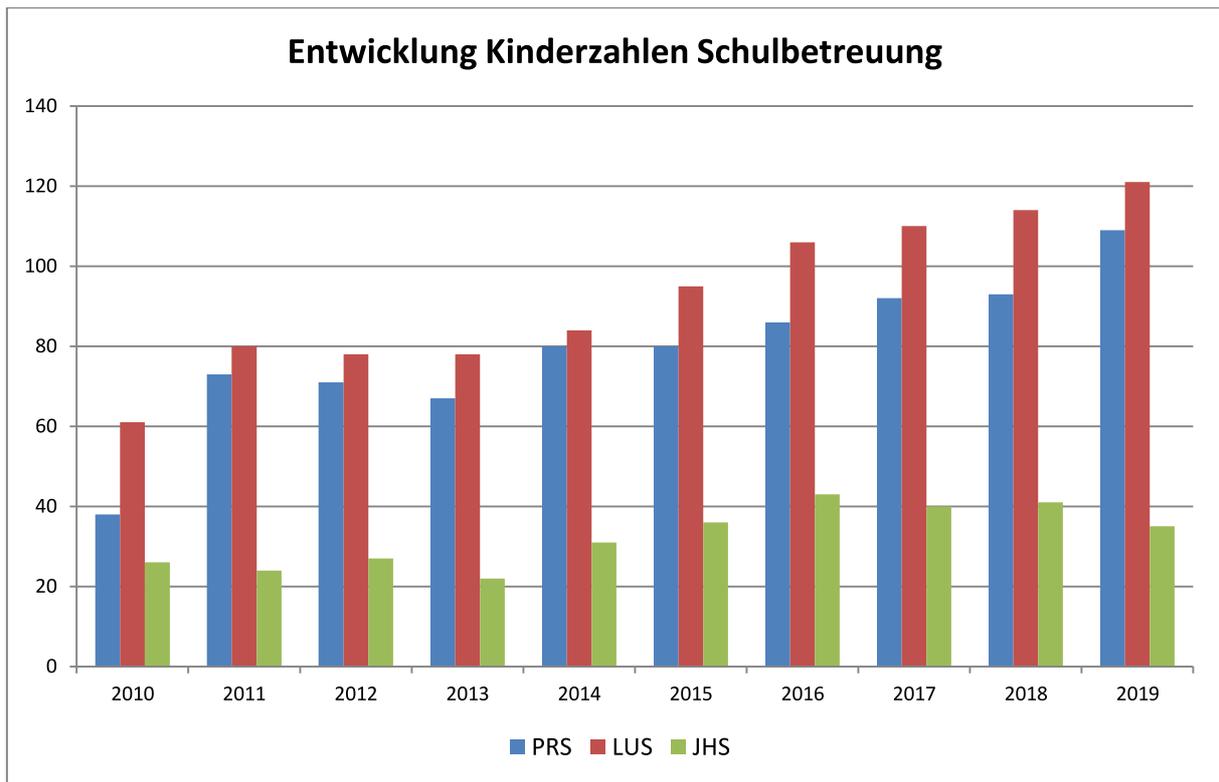
## Entwicklung der Kinderzahlen

Jahr	Schulbetreuung			Gesamtzahl Schulbetreuung
	PRS	LUS	JHS	
1996	7	10	3	20
1997	12	7	7	26
1998	17	8	5	30
1999	26	15	11	52
2002	20	13	7	40
2003	18	7	5	30
2004	18	17	9	44
2005	18	24	9	51
2006	22	36	8	66
2007	28	45	14	87
2008	25	46	30	101
2009	33	56	15	104
2010	38	61	26	125
2011	73	80	24	177
2012	71	78	27	176
2013	67	78	22	167
2014	80	84	31	195
2015	80	95	36	211
2016	86	106	43	235
2017	92	110	40	242
2018	93	114	41	248
2019	109	121	35	265

## Grafische Darstellung der Entwicklung



Darstellung mit den einzelnen Schulen:



## Betreuung Tageseinrichtungen für Kinder – Produkt: 36.50.0101

### Kindergartengebühren (Regelöffnungszeiten) ab 1.9.2019

Für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	118,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	91,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	61,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 u.m. K. unter 18 J.	20,00 €

### Kindergartengebühren (Verlängerte Öffnungszeiten) ab 1.9.2019

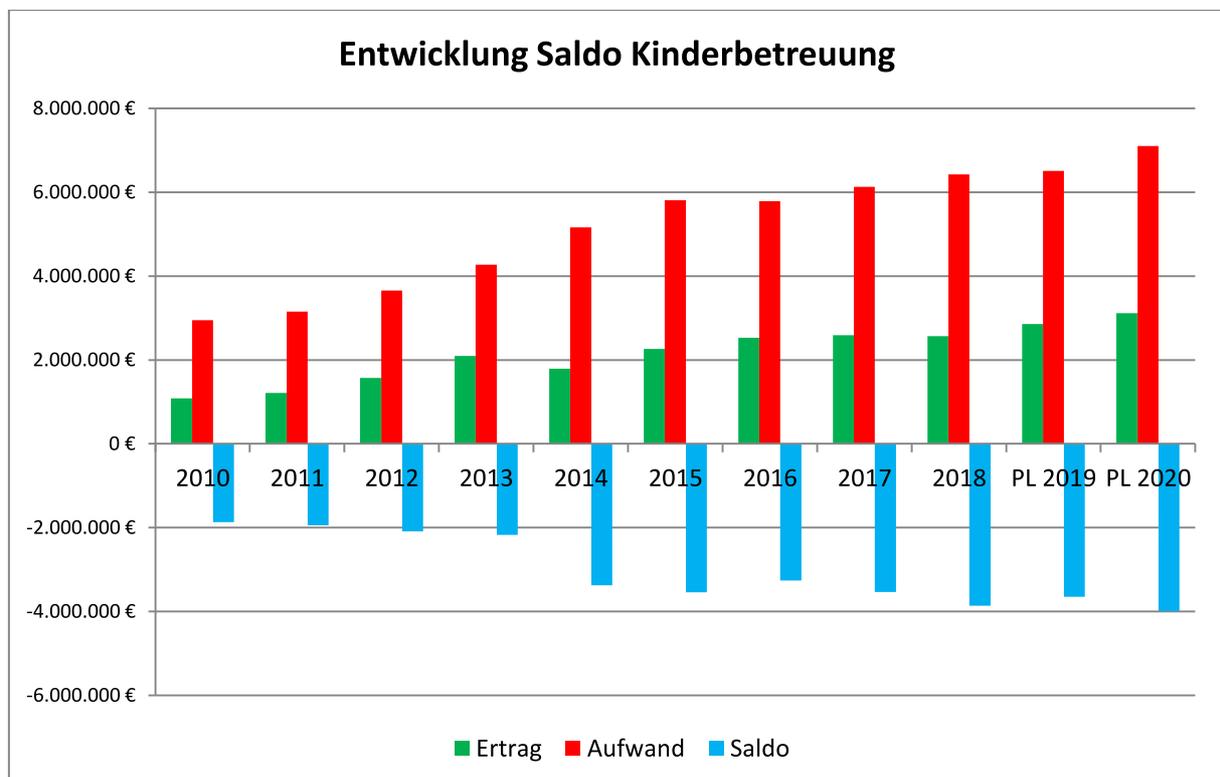
Für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	143,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	110,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	71,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 u.m. K. unter 18 J.	23,00 €

### Kinderkrippe (Verlängerte Öffnungszeiten) ab 1.9.2019

Für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	375,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	277,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	186,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 u.m. K. unter 18 J.	72,00 €

### Kinderkrippe (Ganztagesbetreuung) ab 1.9.2019

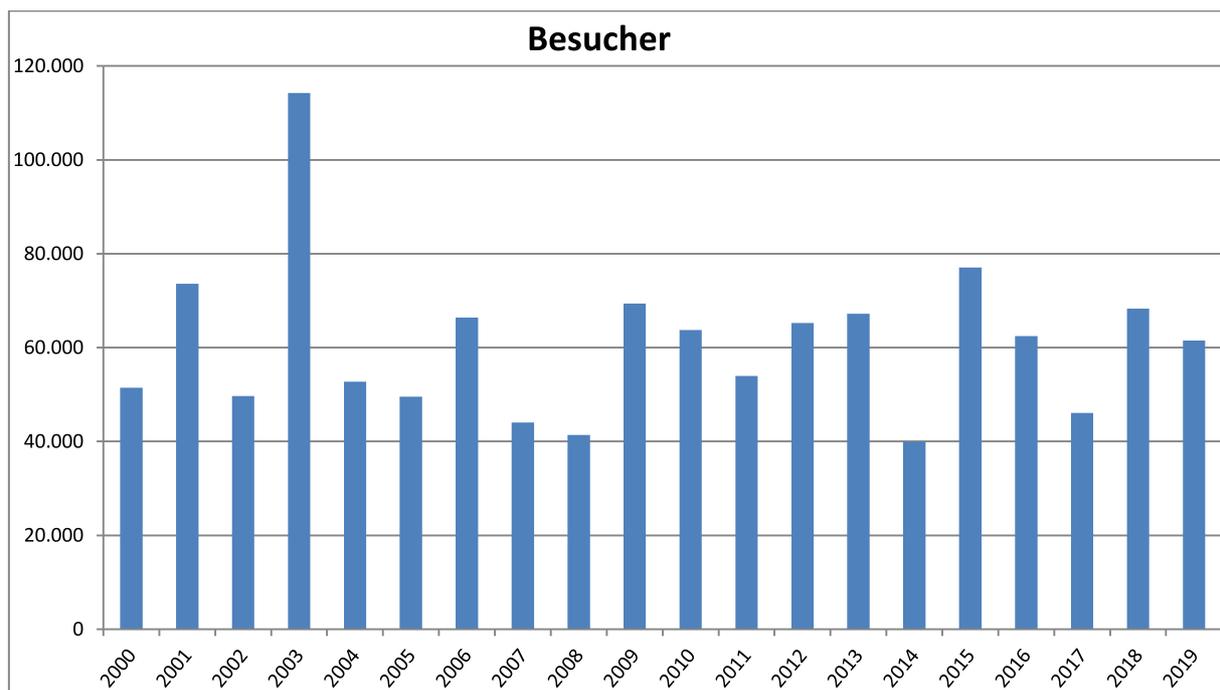
Für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	578,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	427,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	288,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 u.m. K. unter 18 J.	112,00 €



## Freibad – Produkt: 42.40.0100

### Freibadgebühren

Einzelkarte	für Erwachsene	3,40 €
	KSK Giro X-Tension	3,10 €
Abendtarif	für Erwachsene	3,00 €
	für Jugendliche	1,90 €
Saisonkarte	Abendtarif	1,70 €
	Familientageskarte	8,00 €
Familienkarte	für Erwachsene	66,00 €
	für Jugendliche	33,00 €
Zehnerkarte	für den 1. Elternteil	60,00 €
	für den 2. Elternteil	50,00 €
	für das 1. Kind	25,00 €
	für das 2. Kind	25,00 €
	für jedes weitere Kind	frei
Gruppenpreis	Erwachsene	32,00 €
	Jugendliche	18,00 €
	ab 20 Pers. bis 39 Pers.	38,00 €



**Bestattungsgebühren (Auszug)**

ab 1.1.2017

Bestattung	
- von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	1.133,00 €
- von Personen unter 6 Jahren	900,00 €
- von Tot- und Fehlgeburten	450,00 €
Beisetzung von Aschen	
- regelmäßig	900,00 €
Überlassung eines Reihengrabes	
- für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	1.611,00 €
- für Personen unter 6 Jahren	410,00 €
Überlassung eines Reihen-Rasengrabs	
- für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	1.852,00 €
- Nachträgl. Erdarbeiten wg. Setzungen b. Rasengräbern	300,00 €
Überlassung eines Urnenreihengrabes	1.127,00 €
Überlassung eines Urnenrasengrabes	682,00 €
Überlassung eines Urnen-Baumgrabes	650,00 €
Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
- Wahlgrab, je Einzelgrabfläche (solitär)	2.416,00 €
- Wahlgrab, je Einzelfläche im Doppelwahlgrab nebenein.	2.657,00 €
- Wahlgrab, je Einzelfläche im Doppelwahlgrab doppeltief	3.221,00 €
- Urnenwahlgrab, je Einzelfläche	1.812,00 €
Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	200,00 €
Benutzung einer Leichenzelle	100,00 €

**Gebühren Nutzung Villa Schwalbenhof**

Erhoben wird eine Pauschale Gebühr für

EG großer Saal	275,00 €
Wirtschaftsküche	150,00 €
EG-Bar/Kaminzimmer	125,00 €
EG Wintergarten mit Kaminzimmer/Bar	250,00 €
DG großes Besprechungszimmer	100,00 €
DG kleines Besprechungszimmer	50,00 €
DG Teeküche	25,00 €

Bei Auswärtigen beträgt der Zuschlag zu dem Mietpreis 30 %.

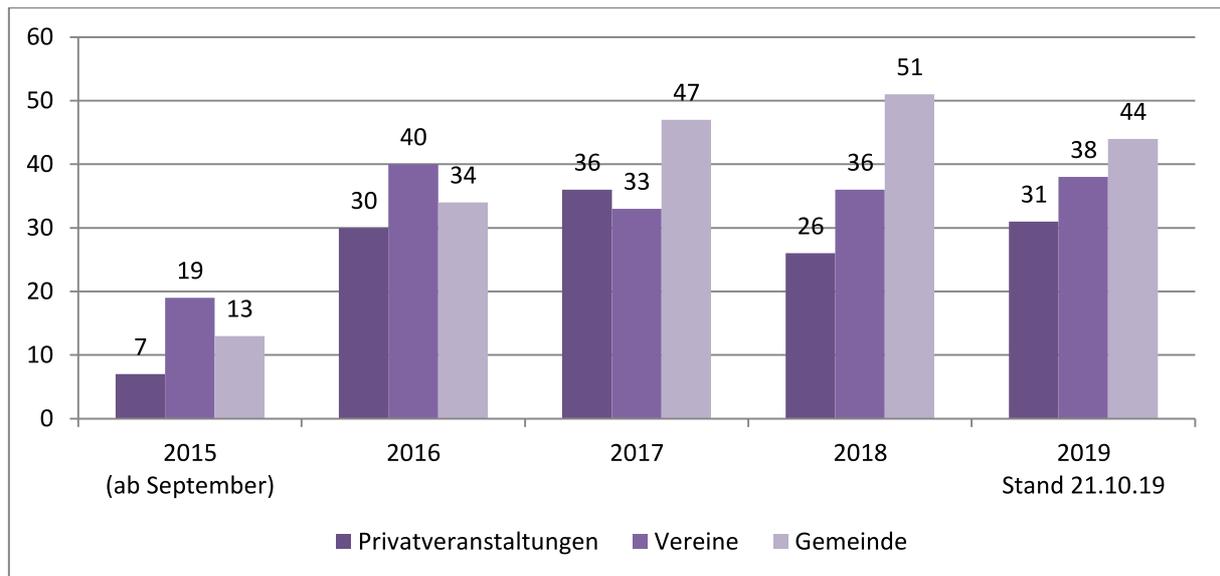
Für standesamtliche Trauungen können die Räume im EG (Turmzimmer, Erich-Kiefer-Saal, Wintergarten, Bar, Kaminzimmer) angemietet werden, die Dauer ist begrenzt für max. 1, 5 Std.

Trauung in der Villa, Dauer max. 1,5 Stunden,  
pauschale Gebühr netto 200,00 €

Bei einer anschließenden Nutzung des großen Saals  
zur Hochzeitsfeier 150,00 €

Für Auswärtige wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

Die Gebühr ist bei Anmeldung der Trauung im Standesamt zur Zahlung fällig.



### Abwassergebühren

ab	1.1.2010	1.1.2013	1.1.2017	gpl.1.1.2020
Schmutzwassergebühr	1,47 €/m <sup>3</sup>	1,79 €/m <sup>3</sup>	1,78 €/m <sup>3</sup>	1,84 €/m <sup>3</sup>
Niederschlagswassergebühr	0,42 €/m <sup>2</sup>	0,41 €/m <sup>2</sup>	0,42 €/m <sup>2</sup>	0,44 €/m <sup>2</sup>

### Wasserzins

ab	1.1.2005	1.1.2012	1.1.2017	gpl.1.1.2020
Verbrauchsgebühr	1,50 €/m <sup>3</sup>	1,78 €/m <sup>3</sup>	1,84 €/m <sup>3</sup>	1,92 €/m <sup>3</sup>

Derzeit gelten aktuell folgende Grundgebühren

- Zählergröße NW 3/5 cbm (Qn 1,5 und 2,5)	mtl.	1,00 €
- Zählergröße NW 7/10 cbm (Qn 3,5 und 5)	mtl.	1,50 €
- Zählergröße NW 20 cbm (Qn 10)	mtl.	2,25 €
- Zählergröße NW 30 cbm (Qn 15)	mtl.	3,80 €
- Zählergröße NW 80 cbm (Qn 15)	mtl.	25,50 €
- Zählergröße NW 200 cbm (Qn 40)	mtl.	30,50 €
- Zählergröße NW 250 cbm (Qn 60)	mtl.	36,90 €
- Zählergröße NW 600 cbm (Qn 150)	mtl.	65,20 €

### Erschließungsbeiträge

beitragsfähiger Aufwand 95 v.H.

### Abwasserbeitrag

Die Werte betragen nach der Globalberechnung mit Wirkung ab 01.01.2012

für den Entwässerungskanal	je qm Nutzungsfläche	3,24 €
für das Klärwerk	je qm Nutzungsfläche	3,93 €

### Wasserversorgungsbeitrag

Die Werte betragen nach der Globalberechnung mit Wirkung ab 01.01.2012

	je qm Nutzungsfläche	4,85 €
--	----------------------	--------

